

HOCHSCHULE DÜSSELDORF
- FACHBEREICH SOZIAL - UND KULTURWISSENSCHAFTEN -

BACHELOR- ARBEIT ZUM THEMA
OBDACHLOS IN ZEITEN VON CORONA
BEWÄHRTHEIT DER UNTERSTÜTZUNGSARRANGEMENTS

Erstprüfer:

Prof. Dr. Reinhold Knopp

Zweitprüfer:

Dipl. Soz. Arb. Alexander Flohé

VORGELEGT VON:

Jessica Sprenger

Matrikelnummer: XXXXXXXXXX

Sozialarbeit/ Sozialpädagogik BA

SoSe 2021

Düsseldorf, 07.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	5
Einleitung.....	5
1. Obdachlosigkeit.....	7
1.1 Definition.....	7
1.2 Daten.....	9
1.3 Ursachen und Problemlagen.....	10
1.4 Ausgrenzung und Verdrängung.....	12
2. Versorgung von- und Umgang mit Menschen ohne Obdach.....	14
2.1 Historisch.....	14
2.2 Obdachlosenhilfe als Teil der Sozialen Arbeit.....	16
2.3 Sozialpolitische Interventionen.....	18
2.4 Zivilgesellschaftliche Hilfen.....	20
3. Versorgungslage von Menschen ohne Obdach in Zeiten von Corona.....	22
3.1 Exkurs: „Corona und (gesundheitliche) Ungleichheit“.....	22
3.2 Besonderheiten der Situation von Menschen ohne Obdach in der Pandemie.....	24
3.3 Pandemiebedingungen im Hilfesystem/ Einrichtungen der Obdachlosenhilfe.....	27
3.4 Forderungen (der BAG W).....	30
3.5 Unterstützungsarrangements.....	32
4. Zwischenfazit – Präzisierung der Fragestellung.....	37
5. Forschungsdesign.....	38
5.1 Methodologie.....	38
5.2 Methodik.....	39
5.3 Erhebungsinstrument.....	41
5.4 Feldzugang.....	42
5.5 Sampling.....	42
5.6 Erhebungssituation.....	45
5.7 Transkription.....	46
5.8 Auswertung.....	47
6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse.....	49
6.1 Pandemiesituation von Menschen ohne Obdach.....	49
6.2. Arbeitssituation in der Pandemie in Einrichtungen des Hilfesystems.....	51
6.3 Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Einrichtungen und der Stadt.....	52

6.4 Unterstützungsarrangements.....	54
6.4.1 Medizinische Versorgung.....	55
6.4.2 Lebensmittel- und basale Versorgung.....	56
6.4.3 Entzerrung der Unterbringungssituation.....	58
7. Fazit und Ausblick.....	61
Literaturverzeichnis.....	63
Anhang.....	69
Eidesstattliche Erklärung.....	70

Abkürzungsverzeichnis

B	Befragte*r
BAG W	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
I	Interview bzw. Interviewerin
Telko	Telefonkonferenz

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Obdachlosigkeit nach ETHOS. Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit (FEANTSA, 2005).....	8
Tabelle 2: Kategoriensystem.....	48

Einleitung

„Wohnen ist zur ersten Verteidigungslinie gegen das Virus geworden“ (BAG Wohnungslosenhilfe, 2020c). Wie schützen sich dann Menschen, die keinen festen Wohnort haben? Menschen ohne Obdach stehen in der Corona-Pandemie vor der Wahl zwischen ‚Pest und Cholera‘. Entweder sie bleiben draußen auf der Straße und werden neben den üblichen Repressionen durch Ordnungsämter für den Verstoß gegen Corona-Regeln zusätzlich sanktioniert oder sie gehen in überfüllte Gemeinschaftsunterkünfte und riskieren eine Infektion mit dem SarsCoV2- Virus (Schneider & Böhmer, 2020). Zusätzlich gehören Menschen ohne Obdach oft aufgrund multipler Erkrankungen, die draußen nie ausreichend auskuriert werden konnten (Steckelberg, 2018, S. 37) zur Risikogruppe (Gründler, 2020, S. 198). Nach Butterwegge (2020, S. 74) hätten Arme eine um ca. 10 Jahre niedrigere Lebenserwartung als Reiche. Durch Obdachlosigkeit verringert sie sich zusätzlich (Teidelbaum, 2013, S. 12). Durch das hohe Infektionsrisiko bei gleichzeitiger Vulnerabilität gilt, dass Arme, insbesondere Obdachlose eher an Corona sterben müssen (Butterwegge, 2020, S. 74).

Darüber hinaus brechen mit dem Herunterfahren des öffentlichen Lebens sämtliche Einnahmequellen wie Pfandflaschensammeln, Betteln oder Straßenzeitungsverkauf weg (ebd., S. 75). Mit den pandemiebedingten Einlassbeschränkungen und Teilschließungen von Angeboten der Wohnungslosenhilfe wird der materielle Mangel und gesellschaftliche Ausschluss verschärft (Eckardt, 2020, S. 480). Obschon die Einrichtungen für viele Menschen ohne Obdach essentiell wichtig sind, werden sie nur in wenigen Bundesländern zur kritischen Infrastruktur gezählt (Gründler, 2020, S. 198). Vielerorts wurden allerdings auch besondere Hilfsmaßnahmen ergriffen. Teilweise nimmt die kommunale Sozialpolitik ihre Verantwortung wahr, andernfalls füllten zivilgesellschaftliche Akteure die Versorgungslücken.

So lautet die Forschungsfrage:

*Inwiefern haben sich die sozialpolitischen und zivilgesellschaftlichen
Unterstützungsarrangements für Menschen ohne Obdach in der Pandemie bewährt?*

Das bedeutet, dass zunächst die verschiedenen Unterstützungsarrangements erfasst und anschließend analysiert werden. Die Bewährtheit bezieht sich einerseits darauf, inwiefern sie zur Linderung der akuten Notsituation ihrer Nutzer*innen beigetragen haben. Andererseits werden auch die Auswirkungen der Unterstützungsmaßnahmen auf das Hilfesystem betrachtet. Die Differenzierung zwischen sozialpolitischen und zivilgesellschaftlichen Unterstützungen dient als

Grundlage einer Reflexion sozialpolitischer Verantwortungsübernahme. Daran anknüpfend soll auch eine Zukunftsprognose eruiert werden, bewährt kann dabei übersetzt werden als ‚Anstoß zu Veränderungen‘.

Der Fokus dieser Arbeit liegt neben einer Analyse der Pandemiesituation von Menschen ohne Obdach auch auf den Arbeitsbedingungen im Hilfesystem. Zunächst wird der Begriff Obdachlosigkeit definiert und abgegrenzt und die auch ohne Corona schwierigen Lebensbedingungen skizziert. Ein anschließender Blick in die Geschichte der Verfolgung und Versorgung von Menschen ohne Obdach in den letzten Jahrhunderten soll zeigen, wie sich das heutige Hilfesystem aus den vorherrschenden politischen und weltanschaulichen Kontexten heraus entwickelt hat.

Die Wahl des Themas erfolgte auch im Eigeninteresse der Forschungsleitenden, die selbst seit Kurzem in der Obdachlosenhilfe tätig ist und sich theoretisch und empirisch mit dem Themenkomplex auseinandersetzen will.

1. Obdachlosigkeit

Der Begriff der Obdachlosigkeit ist, wie im Folgenden erläutert wird, durchaus uneinheitlich definiert und wird häufig nicht trennscharf von dem Begriff ‚Wohnungslosigkeit‘ abgegrenzt. In der vorliegenden Arbeit wird einer vielfach geteilten Definition gefolgt, wonach Obdachlose eine besonders marginalisierte Untergruppe der Wohnungslosen darstellen.

Aufgrund der häufig simultanen Begriffsanwendung, wird auch Literatur rezipiert, die mit Begrifflichkeiten der Wohnungslosigkeit operiert.

1.1 Definition

Grundsätzlich wird Obdachlosigkeit als eine Ausprägungsform *relativer Armut* aufgefasst (Könen, 1990, S. 57). Im Vordergrund dieser Betrachtung steht nicht die rein „materielle(...) Armut“ sondern die damit verbundene „Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen gegenüber anderen“ (ebd.). Der Akzent auf der „relativen Benachteiligung“ dürfe jedoch, so Könen (1988, S. 59) „nicht darüber hinwegtäuschen, daß [sic] sich unter den Obdachlosen ein großer Personenkreis befindet, der zeitweilig oder ständig unterhalb der sozial definierten Armutsgrenze lebt.“ Indes wurde der relative Armutsbegriff – aufgrund einer Gesamtzunahme- und „*Normalisierung von Armut*“ - weiter „*unterschichtet*“ (Lutz, Simon & Sartorius, 2017, S. 219, i.O. kursiv). In dem Kontext Obdachlosigkeit „die nicht nur das soziale Leben bedroht, sondern die gesamte Existenz, selbst das körperliche Überleben, in Frage stellt“ ist die Rede von „*extremer Armut*“ (ebd., i.O. kursiv).

In der Fachliteratur wird der Begriff der ‚Obdachlosigkeit‘ uneinheitlich definiert und teilweise analog zu ‚Wohnungslosigkeit‘ verwendet (Busch-Geertsema, 2018; Lutz, Simon & Sartorius, 2017; Paegelow, 2007, S. 32). Nach Lutz und Sartorius (2017, S. 98) „sind die Wohnungslosen eine spezifische Untergruppe der Obdachlosen“. Wohingegen beispielsweise Busch – Geertsema (2018, S. 15) die ‚Eingruppierung‘ entgegengesetzt vornimmt: Obdachlosigkeit wird hier als Untergruppe der Wohnungslosigkeit beschrieben, doch wie Lutz und Sartorius ordnet auch er beide Gruppen der Kategorie der als „Wohnungsnotfälle“ verwalteten Personen zu, die somit „nicht über eine eigene mietvertraglich abgesicherte Wohnung oder eigenen Wohnraum verfügen und auf institutionelle Hilfe angewiesen sind“. Als Unterscheidungsmerkmal zwischen Wohnungs- und Obdachlosen benennt Busch – Geertsema die Unterbringungsform: „im Rahmen des Ordnungsrechts oder durch die Mindestsicherungssysteme“ befänden sich vor allem Wohnungslose – und fern davon hielten sich die „Straßenobdachlosen“ auf (ebd.). Auch Paegelow (2007, S. 32) beschreibt Obdachlosigkeit (nach der Definition von Weber) in erster

Instanz als „Zustand, kein Dach über dem Kopf zu haben und Tag und Nacht auf der Straße zubringen zu müssen“, darüber hinaus gibt er aber auch eine weiter gefasste Definition an: „Obdachlos ist, wer in einer derart unzureichenden Unterkunft lebt, daß [sic] sie nach dem Kriterium der Menschenwürdigkeit keinen Schutz vor Gefährdung des Bewohners an Leben und Gesundheit bieten kann“.

In der vorliegenden Arbeit wurden zum einen die ‚in Zeiten von Corona‘ veränderten Bedingungen eines Lebens ohne jede Form der Unterkunft ‚Tag und Nacht auf der Straße‘ zum anderen aber auch die Entwicklungen im Hilfesystem (bspw. hinsichtlich neuer (Hotel-) Unterbringungsformen) betrachtet. Daher wurde sich an der Typologie von FEANTSA (‚europäische Dachorganisation nationaler Nichtregierungsorganisationen, die mit Wohnungslosen arbeiten‘ deren Definitionsrahmen auch Busch – Geertsema (2018, S. 15) teilt) orientiert, die Obdachlosigkeit ebenfalls als Untergruppe von Wohnungslosigkeit auffasst (siehe Tabellenausschnitt):

ETHOS Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit				
	Operative Kategorie		Wohnsituation	Definition
OBDACHLOS	1	Obdachlose Menschen	1.1 im öffentlichen Raum, in Verschlägen, unter Brücken etc.	Auf der Straße lebend, an öffentlichen Plätzen wohnend, ohne eine Unterkunft, die als solche bezeichnet werden kann
	2	Menschen in Notunterkünften	2.1 Notschlafstellen, Wärmestuben	Menschen ohne festen Wohnsitz, die in Notschlafstellen und niederschweligen Einrichtungen übernachten

Tabelle 1: Obdachlosigkeit nach ETHOS. Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit (FEANTSA, 2005)

Lutz et al. (2017, S. 106, i.O. kursiv) skizzieren dies konkret, als eine Art ‚Selbstversorgung‘ Betroffener, „indem sie *Platte machten*, in Zelten oder selbst gebauten Bretterbuden hausten, oder, durch Sozialdienste mit Schlafsäcken versorgt, im Freien (...) eine Bleibe suchten.“ Dabei wird „das eigene Hab und Gut immer bei sich getragen“ und/oder an verschiedenen Orten verteilt (Steckelberg, 2018, S. 37). Erschwerend kommen fehlende Möglichkeiten sich in einen privaten Raum zurückzuziehen hinzu, so können Krankheiten aufgrund defizitärer Hygienebedingungen kaum auskuriert werden (ebd.).

Obdachlosigkeit würde in Fachkreisen vordergründig als „ordnungsrechtliche Kategorie verwandt“ (Holtmannspötter, 2002, S. 20). Nach Paegelow (2007, S. 32) finden die Begrifflichkeiten „obdachlos“, ‚Obdachlose‘ oder ‚Obdachlosigkeit‘ Anwendung „bei repressiven Maßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht (‚Störung der öffentlichen

Ordnung‘)“ und stehen „in Zusammenhang mit staatlichem bzw. kommunalem Handeln“. Daraus geht die „Unterbringungsverpflichtung der Gemeinden bei drohender oder eingetretener ›Obdachlosigkeit“ hervor (ebd.). Danach ist die „der *Rechtskategorie* folgende Begriffsbildung ›Obdachlose‹ (...) nicht mit der *Lebenslage* ›obdachlos‹ identisch“ (ebd., i.O. kursiv). Bei der ordnungsrechtlichen Kategorie ist das „entscheidende Kriterium (...), dass die Betroffenen keinen nach dem bürgerlichen Recht geschützten Wohnraumbesitz haben, sondern lediglich ein Nutzungsrecht an dem zugewiesenen Wohnraum, der jederzeit wieder entzogen und durch andere ersetzt werden kann“ (ebd.). ‚Obdachlos‘ als Lebenslage bezeichnet im Wortsinn „die so genannten *Nichtsesshaften*“, die „nicht ordnungsrechtlich versorgt werden müssen“ z. B. weil sie „nicht ortsansässig“ sind und/oder befunden wird, dass sie „sich selbst helfen können/sollen“ (ebd., S. 20f, i.O. kursiv).

1.2 Daten

Insgesamt wurde in den letzten Jahren eine Zunahme extremer Armut gemessen: auf das ganze Jahr 2018 gerechnet wurden in Deutschland rund 678 000 wohnungslose Menschen von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) gezählt – im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von 4,2% (BAG W, 2019, S. 1f). Davon leben, nach Schätzungen der BAG W, bundesweit ca. 41 000 Menschen auf der Straße (ebd.).

Auffallend viele Menschen ohne Obdach sind männlich, der Frauenanteil steigt allerdings: 2010 lag er bei 25% (Teidelbaum, 2013, S. 12), 2018 waren 27% der von der BAG W ermittelten Wohnungslosen weiblich (BAG W, 2019, S. 2). Aufgrund einer Zunahme sexualisierter Gewalt sind Unterkünfte heute in der Mehrzahl geschlechtergetrennt (Teidelbaum, 2013, S. 12).

Rosenke, Geschäftsführerin der BAG W erklärt, dass das Modell der BAG W, welches die Gesamtzahl Wohnungsloser auf das ganze Jahr berechnet, genauer sei, als das der Zählung an einem Stichtag (ebd., S. 2). Die ermittelte Zahl sei, auf das ganze Jahr betrachtet, immer höher und „bildet somit das gesellschaftliche Ausmaß des Problems besser ab“ (ebd.). In Ermangelung aktuellerer, auf das gesamte Jahr gerechneter Zahlen Wohnungsloser, werden im Folgenden dennoch Daten, die mit der ‚Stichtagzählweise‘ ermittelt wurden, vorgestellt.

Auch Teidelbaum (2013, S. 11) merkt kritisch an: „Die Deutschen Behörden führen bundesweit keine gesetzlichen Statistiken zur Zahl der Wohnungslosen“.

Da für Nordrhein-Westfalen verhältnismäßig detaillierte Daten über die Zahl wohnungs- und obdachlose Menschen vorliegen, werden diese nun exemplarisch vorgestellt.

In NRW liegt die Zahl der Wohnungslosen, am „Stichtag 30.06.2019“, bei rund 46 610 Personen. Davon waren 32 623 Personen ordnungsrechtlich untergebracht (MAGS, 2020, S. 3). Die weiteren 13 897 Personen sind an Einrichtungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe angebunden (ebd. S. 12), wovon ca. 8.9% - im Vorjahr waren es 8,1% - ohne jede Unterkunft auf der Straße leben (ebd., S. 16). In der „Wohnungsnotfall – Berichterstattung 2019 in Nordrhein-Westfalen“ wurden auch Zahlen der einzelnen Städte, und Kreise vorgestellt (ebd. S. 17ff). Mit 22 wohnungslosen – pro 10 000 Einwohner*innen, ist die Zahl in Kreisen niedriger als in kreisfreien Städten, wo sie bei 32 pro 10 000 Einwohner*innen liegt (ebd., S. 17). Die hohe Zahl Wohnungsloser in kreisfreien Städten wird einerseits darauf zurückgeführt, dass der dortige „Wohnungsmarkt sehr angespannt“ ist (ebd.). Andererseits ist in größeren Städten die Infrastruktur der Wohnungslosenhilfe weitläufiger (ebd.). Besonders niedrig ist die Zahl der Wohnungslosen mit 5 pro 10 000 Einwohner*innen in Mülheim an der Ruhr, wohingegen sie in Düsseldorf mit 71 pro 10 000 Einwohner*innen im landesweiten Vergleich am höchsten ist (ebd.). Es wurden für Düsseldorf, am Stichtag 30.06.2019, ca. 4 410 wohnungslose Personen ermittelt, davon waren rund 2 780 ordnungsrechtlich untergebracht (ebd., S. 20f). Die übrigen 1 630 Personen sind an Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe angebunden über ihre Unterbringungssituation gibt es keine Angabe (ebd., S. 22). Die Zahl der ohne Unterkunft auf der Straße Lebenden für die einzelnen Städte bleibt somit offen.

1.3 Ursachen und Problemlagen

„Unfälle, Firmenpleiten, Scheidungen, Todesfälle, Arbeitslosigkeit, Schulden oder eine Gefängnisentlassung“, die Gründe für Obdachlosigkeit sind vielfältig (Teidelbaum, 2013, S. 11). Es gibt nicht mehr die eine, „entscheidende Ursache (...), die zu einem Leben auf der Straße führt“. Über den „Verlust der Wohnung“ hinaus, spielen vorwiegend „soziale Kontexte und weniger individuelle Verhaltensauffälligkeiten“ eine Rolle (Lutz et al., 2017, S. 109).

Am Anfang des „allmählichen Prozeß [sic] der Verarmung“, steht zumeist die „Arbeitslosigkeit (...) das Einkommen fehlt, (...) reduziert [sich] auf das Arbeitslosengeld“ , daraufhin sind die Mietkosten nicht mehr bezahlbar (Paegelow, 2007). Die Agenda 2010 und „Hartz-Gesetze“ verschärfen die Zahl und Situation Wohnungsloser (ebd.). Ein Auslöser, der Obdachlosigkeit, bzw. zunächst des Wohnungsverlustes, ist, besonders bei jüngeren Personen, in einigen Fällen die „Sanktionierungspraxis (§§31, 31a SGB II) (...), weil Sanktionen Wohnungsverluste bewirken können“ (ebd., S. 108). Zudem herrscht ohnehin eine Knappheit von bezahlbarem

Wohnraum „in Ballungsräumen“ vor bzw. es kommt zu „Kündigungen und mitunter sogar (...) Räumungen“ (ebd.).

„Da Reichtum immer auch verstärkte Teilhabe an der Gesellschaft bedeutet, ist die Folge von Armut häufig eine Marginalisierung“ (ebd., S. 11). In besonderem Maße „sozial marginalisiert“ sind unter anderem Drogenabhängige, Langzeitarbeitslose, (...) psychisch Kranke und auch Obdach- bzw. Wohnungslose“ (ebd.). Unter Menschen ohne Obdach ist der Anteil „der psychisch Erkrankten (...) fünf mal höher (...) als beim Rest der Bevölkerung“ außerdem hätte „ein Drittel (...) erhebliche Alkoholprobleme“ (ebd., S. 12). Neben psychischen Krankheitsbilder, die einer psychiatrischen Versorgung bedürfen, handle es sich bei „Verhaltensauffälligkeit“ allerdings vielfach um „ein Produkt ihres Lebens auf der Straße“ (Lutz et al., 2017, S. 107).

Entgegen der Stereotype besitzen viele „auf der Straße lebende“ Menschen einen Arbeitsplatz (Gerull, 2018, S. 32). Sie werden, da sie „gepflegt und gut angezogen“ sind, zumeist nicht als obdachlos wahrgenommen (ebd.). Stigmata wie „arbeitscheu“ oder „unangenehm“ sind dann oft folgenschwer: Obschon die Zuschreibungen ursächlich unzutreffend sind, werden sie im Sinne des „*labeling approach*“ verinnerlicht (ebd., i.O. kursiv). Mit der Zeit „verhalten sich stigmatisierte Menschen (...) so, wie es die Gesellschaft von ihnen erwartet“ (ebd.). Dies trifft vorwiegend auf Menschen zu, die seit Jahren auf der Straße leben (Lutz et al., 2017, S. 107). Während ein Großteil der kurzfristig Wohnungslosen inzwischen den „Wiedereinstieg‘ in ein ‚normales Leben‘ oft nach kurzer Zeit“ schafft (ebd., S. 107f) , verbleiben sie in der „sozialen Isolation“ (Teidelbaum, 2013, S. 12). Häufig sind sie bereits in einem höheren Alter und haben zahlreiche Probleme „die sich im Verlauf ihrer Karriere immer mehr verdichtet haben“ (Lutz et al., 2017, S. 107). Weit verbreitet ist die Abhängigkeit von verschiedenen „Suchtmitteln“, die einzigen verbliebenen Sozialkontakte befinden dann meist „in der Szene“ (ebd.). Die Langzeit – Obdachlosigkeit geht mit einem schlechten Gesundheitszustand einher: angefangen bei „Schwierigkeiten mit der Körperhygiene“ (ebd.) und einer „Mangelernährung“, sind „Rheuma, Atemwegserkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparates“ verbreitet, auch die Lebenserwartung ist entsprechend gering (Teidelbaum, 2013, S. 12). Die „Vereinzelnung und Selbstisolation sind (...) weniger irgendwelchen vermeintlichen Charaktereigenschaften geschuldet“ (ebd.). Vielmehr sind die Gründe der „sozialen Isolation“ Diskriminierungserfahrungen in Kontakt mit Behörden, daher lehnen die Betroffenen Hilfsangebote vielfach ab (ebd.).

1.4 Ausgrenzung und Verdrängung

„Unter ‚Ausgrenzung‘, ‚sozialer Ausgrenzung‘ oder ‚Exklusion‘ wird ein dynamischer Prozess des Ausschlusses aus gesellschaftlichen Zusammenhängen verstanden“ (Gerull, 2018, S. 31). Der Exklusionsprozess beginnt häufig mit dem Verlust des Arbeitsplatzes und den daran gekoppelten „Teilhabemöglichkeiten an gesellschaftlich anerkannten Lebenschancen und Standards“ (ebd.). Zurück bleiben bei Betroffenen „Gefühle der Nutzlosigkeit“ (ebd.). Dass der „Nutzen von Menschen“ grundlegend für „Anerkennung in unserer Gesellschaft“ ist, verdeutlicht der Ausschluss und die Abwertung von Menschen ohne Obdach (ebd.).

Eine Studie zur „Ideologie der Ungleichwertigkeit“, 2012, durchgeführt von dem „Bielefelder Soziologen Wilhelm Heitmey“ brachte weit verbreitete negative Einstellungen gegenüber Obdachlosen zutage (ebd., S.32). Über 30% der deutschlandweit Befragten halten Obdachlose für „arbeitsscheu und unangenehm“ und wollen, dass sie „aus den Fußgängerzonen entfernt werden“ (ebd.). Dies spiegelt sich in Mechanismen der „Verdrängung aus dem öffentlichen Raum“ wieder (ebd., S. 34). Auf vielfältige und „perfide“ Weise wird es Menschen ohne Obdach in öffentlichen und „privatisierten Räumen“ (bspw. Einkaufszentren) „ungemütlich gemacht“ (ebd.). Die Maßnahmen reichen von Umgestaltungen der „Stadtmöblierung“ wie dem Ersetzen von „klassischen Bänken“ durch „Schalensitze“, über „verschärfte Kontrollen durch Ordnungsämter und Sicherheitsdienste“ (ebd.). Letztere ziehen oft „Aufenthaltsverbote und Platzverweise“ nach sich (ebd.).

Die Perspektive auf Obdachlosigkeit und der Umgang mit Obdachlosen wird von Teidelbaum (2013, S. 12) als in einem Spannungsverhältnis zwischen „sozialdarwinistischer Anfeindung“ und „Romantisierung“ beschrieben. Letztere meint die – besonders in ‚linken Kreisen‘ verbreitete Idealisierung der „Freiheit und Ungebundenheit des ‚Lebens auf der Straße‘“ im Sinne einer „antibürgerlichen Lebensform“ (ebd.). Dabei wird jedoch missachtet, dass es sich in den wenigsten Fällen um eine „freiwillig gewählte“ Lebensart handelt, die meist mit einer „problematischen Verwahrlosung und Vereinzelung“ einhergeht (ebd.). „Sozialdarwinismus“ beschreibt hingegen „die Abwertung von Menschen auf Grund ihrer sozialen oder ökonomischen Stellung (...) und richtet sich aber nicht nur gegen Obdachlose, sondern auch gegen (...) andere sozial Benachteiligte“ (ebd.). Die „menschenfeindlichen Ressentiments“ äußern sich z.B. in Form von „Obdachlosenhass“ (ebd.). Sie beruhen auf rassistischen ‚Biologisierungen‘ „das heißt ihr sozialer Zustand [wird] für wesentlich und herkunftsbestimmt erklärt“ (ebd., S. 12f). Die „Obdachlosen – Feindlichkeit“ reicht von Beleidigungen als „Penner“ bis hin zu Gewalt gegen Zugehörige der marginalisierten Gruppe, denen der „Status als ‚vollwertige Menschen‘“

aberkannt wird (ebd., S. 14). So kam und kommt es auch zu Morden an Obdachlosen, der Autor nennt namentlich drei konkrete Mordfälle und ordnet die Taten dem Spektrum der rechten Gewalt zu (ebd.).

In Deutschland hat Ausgrenzung von Arbeitslosen und Menschen ohne Obdach „eine lange Tradition“ (Gerull, 2018, S. 30). Im Nationalsozialismus wurden sog. „Landstreicher“ und „Betler“ verfolgt (ebd.). Schätzungen zufolge wurden über 10 000 der sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrecher_innen“ in Konzentrationslagern ermordet (ebd.). Dass Menschen ohne Obdach auch heute noch „ausgegrenzt, stigmatisiert und zum Teil in ihrer Existenz bedroht“ werden, impliziert „Herausforderungen (...) nicht nur an die Soziale Arbeit, sondern auch an Politik (...) und die Zivilgesellschaft“ (ebd.).

2. Versorgung von- und Umgang mit Menschen ohne Obdach

Der „soziale Beruf [ist] – wie alle Berufe, die mit Menschen zu tun haben – abhängig von den Deutungsmustern, die in einer Epoche jeweils vorherrschten und die Deutung sozialer Probleme beeinflussten“ (Kuhlmann, 2014, S.9). Die „Deutungsmuster“ können die „Verantwortung für Notlagen auf Seiten des Individuums (...) und möglicherweise genetisch bedingt“ verorten (ebd.; S.9f). Sie können aber auch „ungerechte ökonomische Verhältnisse“ anprangern (ebd., S. 10). Unabhängig von ihrer Deutung bleiben „die Notlagen von Hilfebedürftigen“ jedoch seit jeher „erstaunlich gleich“ (ebd.). Gleichwohl hat sich mit dem „Zeitgeist“ auch das Hilfesystem weiterentwickelt (ebd.). Um das heutige Hilfesystem für Menschen ohne Obdach nachvollziehen zu können, erfolgt zunächst ein geschichtlicher Exkurs über die Versorgung der marginalisierten Gruppe in den letzten Jahrhunderten. Darin werden auch Entwicklungslinien der heutigen Sozialarbeit deutlich.

2.1 Historisch

Obdachlosigkeit bzw. „obdachlose Menschen gab es schon immer“ (Schenk, 2018, S. 23). Abhängig von den jeweiligen geschichtlichen Zusammenhängen variierte jedoch „ihr Alltag und wie die Gesellschaft mit ihnen umging“ (ebd.). Von „der Mehrheitsgesellschaft“ geteilte Stigmata gegenüber armen und obdachlosen Menschen fanden ihre Anwendung „in der Hilfe für Obdachlose“ oder „[waren] erst in Fürsorgeeinrichtungen entstanden“ (ebd.).

Mittelalter und Neuzeit

Im Mittelalter galt Almosenvergabe zunächst als christliche Pflicht von der die Bettelnden vollständig abhängig waren, eine beginnende institutionelle Versorgung Armer und Bedürftiger wurde in Klöstern und Spitälern geschaffen (Kuhlmann, 2014, S. 16). Um 1500 wurden gesellschaftliche Ächtung durch die Unterscheidung zwischen selbst- und fremdverschuldeter Armut populär. Barmherzigkeit wurde nicht mehr allen Bettler*innen zuteil (ebd., S. 21). Dies drückte sich in repressiven Maßnahmen wie den sog. Bettlerordnungen der Städte aus (Boeckh, Benz & Huster, 2015, S. 10).

Kaiserreich (19. Jahrhundert)

Mit der Industrialisierung nahm die Obdachlosigkeit zu: Das 19. Jahrhundert war geprägt von einer Überbevölkerung in den städtischen Gebieten und einer dadurch entstandenen Wohnungsnot (Schenk, 2018, S. 23). Obdachlosigkeit wurde in den Zusammenhang mit

ungesetzlichem Verhalten gesetzt, durch Festnahme, Unterbringung und der Verpflichtung zur Arbeit versuchte man, dem Problem beizukommen (ebd.). Es entstanden verschiedene Unterbringungen und unter dem Motto „Arbeit statt Almosen“ etablierte sich ein Erziehungsansatz der Armen (ebd., S. 24). Mit der Sozialgesetzgebung wurde die Arbeiter*innenbewegung beschwichtigt und es entwickelte sich der heutige Sozialstaat (Boeckh et al., 2015, S. 12.) worin weitere einschlägige Unterbringungsformen geschaffen wurden (Schenk, 2018, S. 25).

Weimarer Republik

In der Weimarer Republik entstand ein mehrstufiges Unterbringungssystem für Obdachlose, basierend auf „Durchgangsbleiben“ mit entsprechenden Anreizen zum sozialen Aufstieg. Darin sollten Fürsorgerinnen das attestierte Wohlverhalten der Unterbrachten mit der Vermittlung einer Wohnung belohnen, was jedoch selten praktisch umgesetzt wurde. Parallel zu dieser staatlichen Versorgung entwickelte sich jedoch eine Pathologisierung und somit Abwertung der Obdachlosen (ebd., S. 25).

Nationalsozialismus

Die Bekämpfung von „Asozialität“ und damit auch Obdachlosigkeit (...) stellte eines der Wahlversprechen der NSDAP dar. Die Fürsorge wurde eilends zu einer „Verfolgungspraxis“: Auf sog. „Bettlerrazzien“ 1933 folgten Festnahmen und Einweisungen in „Pflegeheime (...) wo sie Zwangssterilisation erwartete“ (ebd., S. 27). „1937/38 initiierte Heinrich Himmler die Aktion ‚Arbeitsscheu Reich‘ woraufhin um die 70 000 ‚als ‚asozial‘ etikettierte Menschen (...) in Konzentrationslagern inhaftiert [wurden]“ (ebd.). Für die Ermordung von über 10 000 sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrecher_innen“ (Gerull, 2018, S. 30) leisteten „Akteure aus straf- und Wohlfahrtspflege, Verwaltung und karikativen Verbänden“ maßgeblich Vorarbeit, indem sie „in Eigeninitiative viele sogenannte Asoziale [internierten]“ (Schenk, 2018, S. 27).

Nachkriegszeit

In der BRD wurde der Begriff „asozial“ durch „nichtseshaft“ ersetzt (Schenk, 2018, S. 27). „Besonders im ‚Wirtschaftswunder‘, in dem nahezu Vollbeschäftigung herrschte, wurde mittel- und obdachlos nur wenig Verständnis entgegen gebracht“ (ebd., S. 28). Mit der Aufhebung der Mietspreiskontrolle 1960 nahmen die Obdachlosenzahlen jedoch wieder konstant zu (ebd.). Entscheidend für das Entstehen professioneller Sozialarbeit ist das Narrativ der unverschuldeten Obdachlosigkeit, welches auf der sozialwissenschaftlichen Untersuchung segregierter Obdachlosensiedlungen in den 1960er Jahren beruht (Paegelow, 2007, S. 15). Man führte

Obdachlosigkeit nunmehr verstärkt auf soziale Gründe zurück (Schenk, 2018, S. 28) . Statt einer schlichten Verwaltung durch das Fürsorgeamt entstand mit dem Ziel „Reintegration in die Mehrheitsgesellschaft“ ein von „staatlichen wie konfessionellen Fürsorgeeinrichtungen“ gerahmtes Hilfesystem (ebd.).

„Bis heute ist es nicht gelungen, Obdachlosigkeit zu verhindern.“ (ebd., S. 29). Ursachen von Obdachlosigkeit sind heute einerseits in dem „Verlust des sozialen Bezugsrahmens“ verortet (ebd.). Doch auch (oder gerade) „in der Wohlstandsgesellschaft“ bestehen strukturelle Ursachen bspw. der „städtischen Wohnungspolitik“ fort (ebd.). Unterdessen wandelt sich das Hilfesystem in Richtung des Ansatzes der „Hilfe zur Selbsthilfe“, dabei werden vordergründig „die individuellen Probleme“ der/des hilfesuchenden obdachlosen Menschen betrachtet (ebd., S. 29).

2.2 Obdachlosenhilfe als Teil der Sozialen Arbeit

Die Arbeitsgrundlage für die beschriebenen „Einrichtungen des Hilfesystems für wohnungslose (...) [bildet] §67 SGB XII“ (Paegelow, 2007, S. 14). Hierbei werden „Leistungsberechtigte“ für die „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ als „Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind“ definiert. Als „besondere Lebensverhältnisse“ gelten, neben dem Fehlen einer „adäquaten Unterkunft“ unter anderem keine (auskömmlichen) Einkünfte zu erzielen oder ein Mangel an „soziale[r] Unterstützung (Lutz, Simon & Sartorius, 2017, S. 103). „Soziale Schwierigkeiten“ werden, kurzum als andauernde „Kommunikationsprobleme mit der sozialen Umwelt“ beschrieben (ebd., S. 104).

„Die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe“ sind mehrfach untergliedert (Stark, 2009, S. 198). Differenziert wird zwischen „nieder- und höherschwellige[n] Einrichtunge[n]“ sowie „ambulant[n] Hilfen“ und „stationäre[n]“ (bzw. „teilstationäre[n]“) Angeboten (ebd.). Zu den „höherschwellige[n] Einrichtunge[n]“ werden unter anderem „Wohnheime, Übergangswohnheime (...) und Beschäftigungsprojekte“ gezählt (Stark, 2009, S. 198). „Ambulante als auch stationäre Hilfen sind sowohl miteinander verbunden als auch mit weitergehenden Hilfen (Suchtberatung, medizinischen Hilfen (...) sowie Angeboten für psychisch Kranke) vernetzt (Lutz et al., 2017). Dieses „breit gefächerte Hilfesystem“ umfasst zunehmend spezialisierte- z.B. alters- oder geschlechtsspezifische „Hilfoptionen“ (ebd., i.O. nicht kursiv).

In dieser Arbeit werden Menschen ohne Obdach als Untergruppe der Wohnungslosen betrachtet (Kapitel 1.1). Kennzeichnend ist, dass ihr Lebensmittelpunkt auf der Straße liegt und Unterbringungsmöglichkeiten, wenn überhaupt, nur kurzzeitig genutzt werden. Ferner steht die Langzeitobdachlosigkeit oft in einem Zusammenhang mit negativen Erfahrungen mit dem Hilfesystem (Kapitel 1.3). Daher liegt der Fokus auf den folgenden niederschweligen Hilfen und Einrichtungen: „*Notunterkünfte*“ - sind in der Regel Gemeinschaftsunterkünfte (Lutz et al., 2017, S. 99, i.O. nicht kursiv). Wenngleich sie nur als kurzzeitige Unterbringung angedacht sind, halten sich einige Nutzer*innen längerfristig dort auf (ebd.). Ganztägige Aufenthaltsmöglichkeiten sind bei Notschlafplätzen zwar vorgegeben, diese müssen aber nicht in das Gebäude integriert sein und dürfen in bis zu 1,8 km Entfernung liegen (Ruder, 2019, S. 70). „*Ambulante Beratungsstellen*“ - sind oft zugleich Tagesaufenthalte (und andersrum), hier können die Klient*innen mit unterschiedlichen Anliegen bei Bedarf das Gespräch mit Sozialarbeitenden suchen (Lutz et al., S. 101, i.O. nicht kursiv). Oft „[fungieren] die Beratungsstellen als Postadresse (...) [und] können den Briefverkehr beratend unterstützen (ebd., S. 125). *Tagesaufenthalte* dienen der Grundversorgung und „Strukturierung des Alltags“(ebd., S. 101, i.O. nicht kursiv). Neben Waschgelegenheiten, werden Gebrauchsgegenstände wie Kleidung bereitgestellt, häufig gibt es auch - teils „in Kooperation mit der örtlichen Tafel“ - eine „Lebensmittelnotversorgung“ sowie Mahlzeiten (ebd., S. 126). „*Streetwork*“ bzw. „*aussuchende Arbeit*“ (ebd., i.O. nicht kursiv) bedeutet, namensgemäß auf die Klient*innen auf der Straße zuzugehen und ihnen Unterstützung – oft auch „medizinische Versorgung“- anzubieten (ebd., S. 101). In vielen Fällen wird Straßensozialarbeit zur „Überlebenshilfe“ und ist mit der „verlässlichen Präsenz in der Szene“ das „Frühwarnsystem“ und der Multiplikator des Hilfesystems (ebd., S. 128).

Ein hohe Relevanz besitzt die „medizinische Hilfe“ für Menschen ohne Obdach (ebd., S. 101). Häufig erhalten die Betroffenen „nur schwer Zugang zum Gesundheitssystem“, teilweise gelingt es den Einrichtungen niedergelassene Ärzte in die medizinische Versorgungsstruktur einzubinden (ebd.). Zudem bietet der Verkauf von Straßenzeitungen vielen Menschen ohne Obdach eine Zuverdienstmöglichkeit, Tätigkeit und ein Sprachrohr (Paegelow, 2007). Als Teil der Lobbyarbeit, betreiben viele der „Zeitungsprojekte“ auch unter anderem Wohnprojekte (ebd.). Die Initiativen laufen in der Regel selbstfinanziert auf Vereinsbasis (ebd., S. 68).

„Konfessionelle Wohlfahrtsverbände“ - Diakonie und Caritas – dominieren die Trägerstruktur der beschriebenen Einrichtungstypen (Lutz et al., 2017, S. 209). Ihnen sind auch weite Teile der

„rechtlich selbständige[n] Träger“ zugehörig (ebd.). Darüber hinaus sind allerhand Träger Mitglieder kommunaler „Fachverbände“ sowie der Dachorganisation BAG W (ebd.)

Lutz et al (2017, S. 218) mahnen vor dem Abbau „eines staatszentrierten sozialpolitischen Modells mit vollständiger Finanzierung durch den Staat bzw. die Kommune sowie öffentlicher Planung und Standardisierung“. Den „wachsenden sozialen Problemen“ zum Trotz, würden – unter der Maßgabe Kostenminimierung - „neue und vor allem betriebswirtschaftliche Konzepte“ implementiert (ebd.). Dies äußert sich z.B. darin, dass „Notwendige Leistungen (...) öffentlich ausgeschrieben [werden]“ (ebd.). Als „Patch-Work“ lässt sich kurzum die Finanzierung diverser Dienste skizzieren, sie fußt - je nach Einrichtungstyp – nicht nur auf „Zuschüsse[n] von Kommunen und Jobcentern“ aber auch auf „kirchliche[n] Mittel“ sowie Sach- und Geldspenden (ebd., S. 215).

2.3 Sozialpolitische Interventionen

Sozialpolitisches Handeln soll der „Verbesserung individueller Lebenslagen“ dienen (bpb (Bundeszentrale für politische Bildung), 2020a). Zu den Maßnahmen gehört unter anderem die „Sicherung des Existenzminimums für Erwerbsfähige durch das sog. Arbeitslosengeld II (Hartz IV)“ (ebd.). Auch die Klient*innen der Einrichtungen des Hilfesystems, bzw. Menschen ohne Obdach im Allgemeinen, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, insofern sie die Bedingungen erfüllen:

1. „ das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach §7a SGB II noch nicht erreicht haben zu haben,
2. erwerbsfähig zu sein,
3. hilfgebürdftig zu sein und
4. den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu haben (§7 SGB II)“ (Lutz et al., 2017, S. 83f).

Ferner beauftragen „staatliche(...) Behörden“ zur Realisation dieses Ziels in vielen Bereichen die Wohlfahrtsverbände, welche somit „als Träger vieler sozialpolitischer Maßnahmen auftreten“ (ebd.). Ein Beispiel sind die zuvor erwähnten Notunterkünfte. Diese bereitzuhalten ist Aufgabe der „Kommunen“ bzw. kommunalen Sozialverwaltung (MAGS, 2019, S. 33). Die niedrigen „Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft“ sind ebenfalls kommunaler Gestaltungsspielraum (Paegelow, 2007, S. 32f). Gewährt werden muss ein Schutzraum vor „Witterungsverhältnissen (...) sanitäre Anlagen (...) eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierrung (...) sowie elektrische Beleuchtung“ (Ruder, 2019). So kann die

Unterbringung nicht nur in Notunterkünften, sondern auch „in einfachen Hotels und sogenannten Billigpensionen“ erfolgen (Paegelow, 2007, S. 33). Die Kommune legt zudem die „Nutzungsentschädigung“ für die *nicht* mietvertraglich abgesicherte Unterkunft fest., in welche „die Menschen per Ordnungsverfügung eingewiesen werden“ (MAGS 2019, S. 33). Dass der „Rechtsanspruch auf Unterkunft (...) nicht die Zuweisung einer normalen Wohnung [bedeutet]“ erzeuge ein „Spannungsverhältnis zwischen Ordnungs- und Sozialhilferecht“ (bzw. Sozialrecht) (Paegelow, 2007, S. 32). Kommunen sind grundsätzlich verpflichtet, obdachlose Menschen unterzubringen (Ruder, 2019, S. 62). Da „Obdachlosigkeit eine Gefahr für das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit [darstellt]“, ist die Gefahrenabwehr – und damit Unterkunftszuweisung - „Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden (ebd., S. 61f). Auch hier sind die Regelungen uneinheitlich: die Polizeiverordnungen sind Sache der Bundesländer, die Zuständigkeiten zwischen Polizei oder „Ordnungsbehörde“ variieren von Stadt zu Stadt (ebd., S. 75). Wichtig ist die Unterscheidung zwischen“ *freiwilliger*“ und „*unfreiwilliger* Obdachlosigkeit“: als „unfreiwillig“ obdachlos gilt, wer

- „nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, (...)“
- nicht in der Lage ist, die Wohnungslosigkeit aus eigener Kraft abzuwenden (...) und
- nicht aufgrund freiwilligen, selbstbestimmten Willensentschlusses ohne eine Unterkunft in Zukunft leben will“ (ebd., S. 63)

Die Unterbringungsverpflichtung entfällt bei der „sog. freiwilligen Obdachlosigkeit“, denn die Entscheidung „Tag und Nacht im Freien zu leben“, wird durch Art. 2 Abs. 1 GG als „Grundrecht(...) auf freie Entfaltung der Persönlichkeit [geschützt(...)]“ (ebd., S. 63).

Bei erfolgter „Einweisung in eine Notunterkunft“ darf diese zwar befristet werden, wenn dadurch jedoch eine erneute „unfreiwillige Obdachlosigkeit“ entsteht, besteht wieder die Pflicht der Einweisung (ebd., S. 71). Trotz des Rechtsanspruchs auf Unterbringung, leben in Deutschland viele Menschen auf der Straße (siehe Kapitel 1.2) (ebd., S. 62). Diese Diskrepanz führt Ruder (2019, S. 62) auf eine Weigerung der Obdachlosen – Unterbringung mancher Kommunen zurück, weshalb sie bspw. durch „Auflagen oder Bedingungen“ den Rechtsanspruch auf Unterbringung „unterlaufen“. Eine Auflösung dieser Widersprüchlichkeiten wäre möglich, indem Kommunen den ‚unfreiwillig‘ Obdachlosen statt einer Unterkunft eine „Privatwohnung“ zuweisen (Paegelow, 2007, S. 33), außerdem sei die Unterbringung in einer eigenen Wohnung kostengünstiger (ebd., S. 80).

2.4 Zivilgesellschaftliche Hilfen

Der Grundgedanke der Zivilgesellschaft liegt in der „Trennung zwischen einem engeren politisch - öffentlichen und einem weiteren gesellschaftlich - privaten Sektor“. Diesen „staatsfreie[n] Bereich“ kennzeichnet eine Vielfalt an „Formen der Selbstorganisation und Selbstverwaltung (durch Vereine, Organisationen etc.)“ (bpb, 2020b).

Böhnisch und Schröder verorten zivilgesellschaftliche Hilfen im „Non-Profit-Sektor“ bzw. im „intermediären Bereich“ (2012, S. 57). Dabei werden „Wohlfahrtsleistungen (...) von Mitgliedern für Bürger (...) erbracht und orientieren sich am Bezugswert der Solidarität“ und die „Aktivitäten [beruhen] auf Freiwilligkeit“ (ebd.). Dies sei ein Kernthema der programmatischen Ausrichtung des „aktivierenden Sozialstaates“ (ebd., S.78). In ihm wird die „umfassende(...) Erfüllungsverantwortung“ abgebaut, das heißt „der Staat möge sich aus der Erbringung möglichst vieler Aufgaben gänzlich zurückziehen“ (Olk zit. in ebd.). Nach dem „Leitbild eines ‚schlanken Staates‘“ wird die „Verantwortung (...) bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben“ auch „halbstaatlichen und privaten Akteuren“ übergeben (ebd.). „Der Sozialstaat (...) *fördert und fordert*“ insofern, dass nicht er „zuständig [ist], sondern die Bürger sollen aktiviert werden, ihre psychosozialen Probleme (...) selbst in die Hand zu nehmen“ (Butterwegge, zit. in ebd., S. 79, i.O. kursiv). Nach Dahme und Wohlfahrt (2012, S.43) äußert sich „die Aktivierung der Zivilgesellschaft“ in der „Mitarbeit an der Beseitigung oder Linderung sozialer Probleme, die aber gewöhnlich staatlich gesetzten Zielen folgt.“

Auf der einen Seite „[befördert] die Freisetzung und Bindung von bürgerschaftlichem Engagement (...) den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft“. Andererseits besitzt das „Freiwilligkeitsprinzip(...)“ die „Kehrseite“ einer „ungleichen Verteilung von Gütern“ (ebd., S. 57f). So zählt, bspw. in „Organisationen mit caritativer Ausrichtung (...) Bedürftigkeit als Eintrittskarte für Leistungen“ (ebd., S. 57).

Im Zusammenhang Armut und Obdachlosigkeit werden in dieser Forschungsarbeit neben schlichten Geld- und Sachspenden insbesondere die folgenden von Kessel und Wagner (Kessel 2011, S.55) aufgezählten zivilgesellschaftlichen Hilfen betrachtet: „Kleiderkammern und Suppenküchen“ die teilweise auch an die niederschweligen Einrichtungen angebunden sind, sowie die „Tafeln“ als eigenständige „Angebotsstrukturen“. Der *Bundesverband Deutsche Tafel e.V.* gewährt „Gesellschaftsmitglieder[n], die sich als ‚bedürftig‘ ausweisen, oder in den Augen der Tafel-(...) Mitarbeiter_innen glaubwürdig als solche darstellen können“ Zugriff auf „gebrauchte Waren und Konsumreste(...)“ die bspw. den Restbeständen aus Supermärkten

entstammen (ebd., S. 57). Dabei sind die ‚Mitarbeiter*innen‘ in erster Linie ehrenamtlich Helfende (ebd., S. 57).

Als selbstfinanzierte Initiativen bzw. Vereine, gehören auch feste Bestandteile des Hilfesystems, wie Straßenzeitungen (Vgl. Kapitel 2.2) zu dem Sektor.

3. Versorgungslage von Menschen ohne Obdach in Zeiten von Corona

Die These, dass „COVID - 19 – Pandemie (...) das Phänomen der Ungleichheit (...) wie unter einem Brennglas sichtbar“ macht (Butterwegge, 2020), legt die Vermutung nahe, dass sich die „ohnehin schon prekären Lebenslage“ von Menschen ohne Obdach (BAG Wohnungslosenhilfe, 2020a, S. 2) zuspitzt. Da der Titel der Arbeit bereits auf das Vorhandensein „sozialpolitischer und zivilgesellschaftlicher Unterstützungsarrangements“ hindeutet, ist anzunehmen, dass sozialpolitische Maßnahmen alleine und die bisherigen Strukturen im Hilfesystem, den Unterstützungsbedarf der Menschen ohne Obdach in der Krisensituation nicht decken können und konnten. Da die Pandemie vor Abgabe dieser Arbeit noch nicht überwunden sein wird, werden „die Folgen der Corona - Pandemie die Soziale Arbeit erst noch (...) treffen“ (Buschle & Meyer, 2020, S. 157) es können also nur erste Schlüsse aus den bisher vorhandenen Daten gezogen werden.

3.1 Exkurs: „Corona und (gesundheitliche) Ungleichheit“

Die Bewertung des Virus SARS-CoV-2 und dessen Auswirkungen auf die Gesellschaft lassen sich im wesentlichen in zwei Narrative unterteilen: Einerseits herrscht die Einschätzung vor, „dass vor einem Virus alle Menschen gleich sind“ (Butterwegge, 2020, S. 74). Häufig ist dann die Rede von erhöhter Solidarität z.B. im Rahmen von während der COVID- 19 – Pandemie beobachtbarer Nachbarschaftshilfe, kurzum die optimistische Einschätzung der Krise als Chance des „geglückteren sozialen Seins“ (Dörre, 2020, S. 167; Eckardt, 2020, S. 475). Andererseits gibt es Befürchtungen und zunehmend Untersuchungen, die belegen, dass die Pandemie zu mehr Ungleichheit führt (Wahrendorf et al., 2021) und damit auch Entsolidarisierungstendenzen zunehmen, sodass das Virus besonders „Arme und Schutzlose dahinrafft“ (Dörre, 2020, S. 178).

Diese pessimistische Einschätzung deckt sich mit überlieferten Erkenntnissen über die gesellschaftlichen Realitäten in Zeiten vergangener Seuchen und Epidemien. So schreibt Braudel (zit. in Dörre, 2020, S. 173) „Keine bessere Arznei gegen die Malaria als ein gut gefüllter Kochtopf“ (altes toskanisches Sprichwort) demnach fallen besonders Arme bzw. Hungernde der Seuche zum Opfer. Die Entsolidarisierung im Zusammenhang mit bisherigen Epidemien, verdeutlicht Braudel folgendermaßen: „Sobald sich die Seuche ankündigt, brechen die Reichen Hals über Kopf nach ihren Landgütern auf; jeder denkt nur noch an sich: ‚Diese Krankheit mach uns grausamer gegeneinander als Hunde‘“ (ebd. S. 173f).

Auch in Bezug auf die Corona- Pandemie betont Butterwegge (Butterwegge, 2020, S.75), dass „Hauptopfer der Pandemien (...) die Armen der von ihr heimgesuchten Gesellschaft [sind]“ das Virus ist jedoch weder ein „Ungleichheitsvirus“ noch „(sozialer) Gleichmacher“ (ebd. 2021, S. 11). Die Kluft zwischen Arm und Reich bestand bereits vor der Pandemie, das Coronavirus trägt keine Verantwortung für ein „kapitalistisches Wirtschaftssystem“ und damit einhergehende gesellschaftliche Rahmenbedingungen bzw. „verteilungspolitische Folgen“ staatlicher Entscheidungen der Krisenbewältigung und des Infektionsschutzes (ebd.).

Die von Butterwegge (2020, S. 75) aufgestellte These, wonach die „COVID -19 – Pandemie (...) das Phänomen der Ungleichheit (...) wie unter einem Brennglas“ sichtbar macht, deckt sich mit Studien aus den USA, England und Wales: Zu Beginn der Pandemie gab es besonders in ärmeren Stadtvierteln New Yorks eine, im Vergleich zu wohlhabenderen Quartieren, hohe Infektionsraten, dazu besonders viele Krankenhausaufenthalte und Todesfälle. Auch die walisischen Untersuchungen, stellten eine Korrelation zwischen erhöhter Mortalität und beruflicher Position fest (Wahrendorf et al., 2021, S. 315). Erste Erkenntnisse über die Lage in Deutschland, liefert eine, vom Institut für medizinische Soziologie durchgeführte „Analyse von Krankenkassendaten von 1,28 Mio. Versicherten“ im Beobachtungszeitraum vom 01.01.-18.06.2020 (ebd. S. 314ff). Es stellte sich heraus, dass die Raten eines Krankenhausaufenthalt in Zusammenhang mit einer COVID-19 – Infektion abhängig von der Erwerbssituation voneinander abweichen (ebd. S. 316). Bezieher*innen von ALG II weisen, gemessen an der Vergleichsgruppe der regulär Beschäftigten, ein fast doppelt so hohes (ein um 1,94 höheres) Risiko für einen Krankenhausaufenthalt auf (ebd., S. 317). Die Analyse der Krankenkassendaten zeigt, dass sozioökonomische Unterschiede nicht nur die schwere des Krankheitsverlaufs- sondern auch das Infektionsrisiko beeinflussen (ebd. S. 317 f).

Für diese gesundheitliche Ungleichheit in der Corona – Pandemie, gibt es drei wesentliche Erklärungsansätze, wonach Ungleichheiten in der „*Exposition (...) Vulnerabilität (...) [und] Versorgung*“ liegen (ebd. S. 318, i.O. kursiv). Die höhere *Exposition* des Virus unter von Armut Betroffenen, ist vordergründig bedingt durch „beengte und hygienisch bedenkliche Wohnverhältnisse“ (Butterwegge, 2020, S. 75), „überfüllte Räume“ dominieren das Bild typischerweiser dicht besiedelter ärmerer Quartiere (Eckardt, 2020, S. 472). Dies zeigt sich besonders drastisch, so Dörre (2020, S. 178) in „Elendszonen“ im globalen Süden, wo in den „Unterklassenmillieus“ eine eklatant hohe Infizierten- und Todeszahl zu verzeichnen ist. Doch auch hierzulande sind vielerorts Personengruppen, wie Obdachlose in Heimsituationen, mit vielen weiteren Personen auf engem Raum untergebracht (Eckardt, 2020, S. 479).

Die *Vulnerabilität* bezieht sich auf eine Häufung besonders schwerer Krankheitsverläufe, die in Zusammenhang mit Vorerkrankungen bzw. einem schlechten Gesundheitszustand stehen, welcher wiederum durch Armut und ihre Folgen bedingt ist (Eckardt, 2020, S. 472). Risikofaktoren wie Rauchen und Übergewicht, aber auch Umweltfaktoren, wie erhöhte Luftverschmutzung in ärmeren Wohngebieten, begünstigen „sozial bedingte Vorerkrankungen wie Adipositas (...), Asthma, Diabetes mellitus (...), Rheuma oder COPD (Raucherlunge) (...) [und] erhöhen das Risiko (...) für einen schweren COVID – 19 – Krankheitsverlauf“ (Butterwegge, 2020, S.75). „Finanzschwäche“ korreliert außerdem insofern mit Immunschwäche, als finanzielle bzw. existentielle Sorgen- in Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit - grundsätzlich einen massiven Stressor darstellen, der das Immunsystem schwächen kann. Auch Depressionen treten in diesem Zusammenhang häufig bei von Armut Betroffenen auf (Butterwegge, 2021, S. 11; Wahrendorf et al., 2021, S. 315ff). Die Lebenserwartung armer- ist ohnehin durchschnittlich um 10 Jahre geringer als die reicher Menschen (Butterwegge, 2020, S. 74). Bezogen auf die Corona–Pandemie gilt „wer arm ist muss (...) eher sterben“(ebd.).

Ungleichheiten der *Versorgung* bestehen besonders in den Zugangsmöglichkeiten zu medizinischen Einrichtungen, von Armut Betroffene suchen generell in unterdurchschnittlicher Frequenz Arztpraxen auf (Wahrendorf et al., 2021, S. 318f). Testmöglichkeiten werden seltener genutzt, sodass erst bei schweren Symptomen Mediziner*innen konsultiert werden (ebd., S. 319). Krankenhausaufenthalte werden somit eher erforderlich und die Heilungschancen verringern sich, wenn nicht bereits im milden Krankheitsstadium eine Behandlung erfolgt (ebd.).

Eine Zuspitzung von Versorgungs- und gesundheitlicher Ungleichheit wird bei der Betrachtung der Lage der „schwächsten Glieder der Gesellschaft“ deutlich (Schneider & Böhmer, 2020). Über die „gesundheitliche Bedrohung“ hinaus „bringen Virus und Pandemie zum Vorschein, wie ganze Gruppen der Gesellschaft ausgegrenzt und benachteiligt werden“ und wie sich ihre „ohnehin (...) schwierigen Verhältnisse [verschärfen]“ (ebd.).

3.2 Besonderheiten der Situation von Menschen ohne Obdach in der Pandemie

Die „ohnehin bereits prekäre Lebenslage“ von Menschen ohne Obdach wird durch „die CORONA – Krise“ in sämtlichen Bereichen zusätzlich verschlechtert (BAG W, 2020a, S. 2).

Menschen mit dem Lebensmittelpunkt Straße sind stark abhängig von ohnehin lückenhaften „niedrigschwelligen medizinischen Versorgungsangeboten“, die im Zuge der Pandemie stark

heruntergefahren wurden (Gründler, 2020, S. 198). Dies ist vor dem Hintergrund alarmierend, „dass viele wohnungslose Menschen, insbesondere die, die ganz ohne Unterkunft auf der Straße leben, gesundheitlich ziemlich angeschlagen sind“ (ebd.) und besonders häufig unter den genannten „Sozial bedingten Vorerkrankungen“ leiden (Kapitel 3.1), somit stellen sie eine äußerst vulnerable Risikogruppe dar (ebd.). Eine hohe Zahl dieser Personen leidet an Suchterkrankungen, speziell Substituierte gehören oftmals zur Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf (Bösing, 2020, S. 61). Gleichzeitig sind sie, da sie fast täglich zur Vergabe der Medikation Arztpraxen aufsuchen müssen, einer hohen Ansteckungsgefahr ausgesetzt (ebd.).

Hinsichtlich der Auswirkungen der Infektionsschutzmaßnahmen besteht eine weitere massiv ungleich verteilte Betroffenheit: Für Menschen ohne Obdach fällt durch das Herunterfahren des öffentlichen Lebens die „ohnehin schon brüchige Lebensgrundlage“ (Pfandflaschen sammeln, Betteln, oder der Verkauf von Straßenzeitungen) weg, auch weil die wenigen Passant*innen sich, aus Angst vor einer Infektion, stark von ihnen distanzieren (Butterwegge, 2021, S.11; 2020, S. 75). Eckardt teilt die Einschätzung Butterwegges, wonach eine „Verelendung des Sozialmilieus“ in finanzieller aber auch sozialer Hinsicht (Vereinsamung) stattfindet (ebd. 2020, S. 75), er schreibt: „Die Situation der vulnerablen Gruppen der Gesellschaft (...) zeigt, dass die gesellschaftliche Ordnung der Stadt an die bestehenden Muster der Segregation anknüpft und *Social Distancing* die Lebenslage der bereits benachteiligten Menschen weiter erschwert“ (Eckardt, 2020, S. 480, i.O. kursiv).

„*Stay home*“ als (sinnvolle) Schutzmaßnahme zur Unterbrechung der Ansteckungswege ist für Menschen, die kein ‚home‘ haben eine unumsetzbare und widersprüchliche Losung (Schneider & Böhmer, 2020, i.O. nicht kursiv). Sie bedeutet für Menschen ohne festen Wohnsitz eine Risikoabwägung: Entweder nehmen sie einen Platz in einer Unterbringung in Anspruch und setzen sich aufgrund der meist hohen Belegungsdichte einer Infektionsgefahr aus oder sie bleiben draußen und riskieren Bußgeldstrafen (ebd.). Laut einer bundesweiten Online-Befragung der BAG W von Einrichtungen, unter Anderem mit Angeboten der Straßensozialarbeit, wurden „in fast allen Bundesländern“ bei Verstößen gegen die „Corona-Regeln“ auch gegen Menschen ohne Obdach „Ordnungsgelder in z.T. erheblicher Höhe verhängt“ (Rosenke & Lotties, 2021, S. 24). Zusätzlich besteht bzw. bestand in den Wintermonaten die Wahl zwischen der benannten Infektionsgefahr und dem Risiko eines Kältetodes (BAG W, 2020c). In der Veröffentlichung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) (2020, S. 18) „Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wohnungsnotfallhilfe“, wird allerdings berichtet, dass Menschen ohne Obdach insbesondere zu Anfang der Pandemie „plötzlich ‚aus dem Stadtbild verschwunden‘

waren“. Vermutet wird, dass viele angesichts der ‚neuen Bedrohung‘ durch das Virus im Bekanntenkreis untergekommen sind (ebd.). Jedoch gibt es in dem Zusammenhang die Befürchtung, „dass Frauen, die Mitwohnverhältnisse zuvor gemieden hatten, in denen ihnen sexualisierte Gewalt drohte, unter Corona-Bedingungen anders entschieden, um ein Dach über dem Kopf zu haben“ (ebd.).

In dem Interview mit Gründler (2020, S. 196ff) gibt Werena Rosenke (Geschäftsführerin der BAG W), an, dass die „massiv negativen“ Auswirkungen der Corona- Krise auf wohnungslose Menschen bei der Frage der Unterbringung beginnen: In ordnungsrechtlichen Unterbringungen, bzw. Notschlafstellen gibt es vorwiegend Mehrbettzimmer, bei der üblicherweise hohen Belegungsdichte sind Hygiene- Abstandsregeln von 1,5 Metern kaum einhaltbar (ebd. S. 196). Ein Leben ohne Unterkunft auf der Straße ist einerseits sicherer, da distanzierter, der fehlende Zugang zu sanitären Anlagen ist jedoch in Pandemie-Zeiten erst Recht fatal, da es keine zuverlässige Möglichkeit gibt sich regelmäßig die Hände zu waschen oder gar zu desinfizieren, denn auch öffentlich zugängliche, zum Ausruhen und Waschen nutzbare Orte, wie Gastronomiebetriebe oder Bibliotheken, ebenso wie öffentliche Duschräume in Schwimmbädern, Sportvereinen oder Fitnessstudios, sind geschlossen (ebd., S. 60).

Hinzu kommen „Behördenschließungen“ welche den Zugang zu ALG II Leistungen für o.f. W. erschweren (BAG Wohnungslosenhilfe, 2020, S.3). Für Neuanträge die Vorlage von Ausweispapieren notwendig, welche in der Pandemie wiederum schwer zu beantragen sind (ebd.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die „CORONA-Krise“ für Menschen ohne Obdach ‚Versorgungsengpässe‘ “in allen existentiellen Lebensbereichen“ bedeutet (BAG W, 2020, S.4). Diese Einschätzung teilen auch Schneider und Böhmer (2020): “Wenn (...) soziale Teilhabe eingeschränkt [wird] auf private Kontakte, weil alle anderen in einer Pandemie zu gefährlich wirken, bleiben die in ihrer materiellen und sozialen Deprivation auf sich allein gestellt, denen strukturelle und institutionelle Diskriminierung schon immer den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen verstellen“. Auch nach Eckardt (2020, S. 480) wurde bedingt durch den „Ausschluss aus institutionellen Räumen“, speziell bezogen auf stark eingeschränkte Öffnung der Infrastrukturen der Wohnungslosenhilfe „das Leben auf der Straße zum Überlebenskampf“.

3.3 Pandemiebedingungen im Hilfesystem/ Einrichtungen der Obdachlosenhilfe

„Die Corona – Pandemie und die mit ihr einhergehenden Hygienemaßnahmen wirken sich auf die Tätigen in der Sozialen Arbeit und deren professionelle Arbeitsbeziehungen aus“, so Buschle und Meyer (2020, S. 157) in Zusammenhang mit ihrer Befragung „Corona und die Folgen für die Soziale Arbeit“ (ebd.).

„Corona und die [langfristigen] Folgen für die Sozial Arbeit“ sind noch offen, die Befragung Sozialarbeitender verschiedener Bereiche stellt lediglich eine „Momentaufnahme“ dar (ebd., S. 158). Befragt wurden unter anderem auch Fachkräfte, die „mit obdachlosen und/oder suchtkranken“ - bzw. „arbeitslosen und/oder sozialhilfeberechtigten Menschen“ arbeiten (ebd., S. 159). Ca. 80% der Befragten aus dem Bereich der Obdachlosen- bzw. Suchtkrankenhilfe gaben an, dass „ihre Tätigkeit offiziell als systemrelevant eingestuft wird“ (in Zusammenhang mit der Pandemie) gleichzeitig nehmen aber nur rund 23% eine Anerkennung für ihre berufliche Tätigkeit wahr (ebd., S. 160). Problematisch sind und waren für den Bereich insbesondere die pandemiebedingten Veränderungen in der Kontaktaufnahme, da eine hohe „Kontaktnotwendigkeit“ mit den Klient*innen besteht. (einer der Gründe für die Einstufung als *systemrelevant*) (ebd., S. 163f). Das ‚social distancing‘ erweist sich aufgrund der „fehlenden persönlichen Einwirkungsmöglichkeiten“ als problematisch im Sinne der „banalen Erkenntnis, dass das Begleiten von Menschen in Krisensituationen eben nicht in Distanz möglich sei“ (ebd., S.164). Sorge bereiten den Befragten die „sich verschärfenden Lebensbedingungen der Adressat*innen“, befürchtet wird hier ein „Anstieg der Zahl von wohnungslosen Menschen ebenso wie mit einem Wachstum psychischer Erkrankungen“ bei gleichzeitigen „sich erschwerenden Arbeitsbedingungen“ (ebd., S. 167)

Trotz eines hohen Infektionsrisikos - auch für Mitarbeitende- sind ambulante Einrichtungen der Hilfe für Menschen ohne Obdach wie „Beratungsstellen, Tagesaufenthalte, Streetwork“ bemüht, ihr Angebotsspektrum so weit es geht aufrecht zu erhalten (Gründler, 2020, S. 196f), was viele „Träger offenbar zu ihrer ‚Ehrensache‘“ deklarierten (BMAS, 2020, S. 19). Einschränkungen sind unumgänglich: „Beratungen werden auf das Minimum reduziert“, bzw. erfolgten in Form von Telefonkontakten bzw. online oder „durchs geöffnete Fenster“ (ebd.). „Der Zugang zur Hilfe ist höherschwelliger als vorher“, so Jan Orlt (Referent für Wohnungslosenhilfe der Diakonie RWL), „der Unterstützungsbedarf der Klientel kann so nicht abgedeckt werden“ (Bösing, 2020, S. 60).

Zusätzlich wurden materielle Versorgungsangebote wie Essensausgaben heruntergefahren: Tafeln hatten vielerorts, zeitweise gänzlich geschlossen (Hintergrund ist die ehrenamtliche Struktur, die größtenteils aus Senior*innen und damit einer Risikogruppe besteht), Tagesaufenthalte mit dem Angebot warmer Mahlzeiten, haben auf die Ausgabe von Care- und Lunchpacketen umgestellt (Gründler, 2020 S. 197). Problematisch war eine speziell in den ersten Wochen der Pandemie vorherrschende Unterversorgung mit Schutzausrüstung (Masken, Desinfektionsmittel uvm.) für Beschäftigte in der Wohnungslosenhilfe, zudem gab es für Klientel und Mitarbeitende nicht ausreichend Testungen (ebd.). Eine entsprechende Aufrüstung bekämen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, wenn sie zur kritischen Infrastruktur gezählt würden, jedoch gelten sie, obwohl für „stark ausgegrenzte und stigmatisierte“ wohnungslose Menschen unumgänglich, nicht als systemrelevant (ebd. S. 198). Auch Eckardt (2020, S. 480) kritisiert, dass Infrastrukturen der Wohnungslosenhilfe nur in Brandenburg als systemrelevant eingestuft werden. Laut der BAG W (2020a, S. 3) wurde die Zuzählung von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zu „der systemrelevanten kritischen Infrastruktur“ allerdings nicht in Brandenburg, aber „Baden – Württemberg, Bayern, und Berlin sowie in wenigen Kommunen anderer Bundesländer“ vorgenommen, dass diese Zuordnung nicht längst bundesweit erfolgt ist, bezeichnet die BAG W, ähnlich wie Eckardt, als „vollkommen unverständlich“.

Rosenke und Lotties (2021, S. 20) kritisieren, dass in den „Maßnahmen und Verordnungen von Bund, Ländern und Kommunen (...) wohnungslose Menschen und die Wohnungslosenhilfe komplett übersehen“ wurden. Als Fortführung der Abfrage der BAG W, an der sich (von März bis Mai 2020) Einrichtungen aus über 70 Kommunen beteiligten und aus der heraus das im April veröffentlichte Forderungspapier „10 – Punkte – Sofortprogramm“ verfasst wurde, führten sie für die BAG W im November 2020 eine weitere (Online-) Erhebung durch (ebd.). Zu Anfang der Pandemie wurden „Einrichtungen und Angebote zeitweilig ganz heruntergefahren“ doch inzwischen wurde, auch dank „erfindungsreich[r] Provisorien (...) fast alles wieder angefahren“ (ebd.). Diese „neue Normalität“, in der sich die „freie[n] Träger der Wohnungslosenhilfe“ befinden und ihre erneute ‚Zerreißprobe‘ in der „zweiten Welle im Oktober/November 2020“ wurde in der besagten Erhebung betrachtet. Die Angaben beziehen sich auf rund 1600 Dienste sämtlicher Bundesländer, unter anderem aus den Bereichen der ordnungsrechtlichen- und Notunterkünfte, „Tagesaufenthalte“, „Straßensozialarbeit“, „ambulante Fachberatungsstellen“ sowie „Gesundheitshilfen“ (ebd.). 64% der befragten Einrichtungen, arbeitet weitestgehend „uneingeschränkt“, „31% der Angebote wurde *eingeschränkt*“, die übrigen 5% haben ihre „Angebote eingestellt“, wobei die stärksten Einschränkungen „im niedrighwelligen Bereich“

bzw. bei den „basalen Hilfen“ (Tagesaufenthalte, Gesundheitshilfen und Streetwork) angesiedelt sind (ebd., S. 21, i.O. nicht kursiv). Dahingegen arbeiten Not- und ordnungsrechtliche Unterkünfte vergleichsweise wenig eingeschränkt, fraglich ist, ob dabei eine „Übereinstimmung mit den geltenden Corona- Maßnahmen“ gewährleistet wird (ebd.). Die „Zahl der Hilfesuchenden“ ist bei der Hälfte der Einrichtungen konstant geblieben, ein Drittel berichtet jedoch über eine „gestiegene Nachfrage“ (wobei gleichzeitig über ein Drittel der Strukturen „eingeschränkt oder zeitweise geschlossen“ waren) (ebd., i.O. nicht kursiv). 29% der Befragten mussten Klient*innen abweisen „und das in einem Hilfesystem, das Menschen in existentiellen Notlagen basale Hilfe anbietet“ (ebd.). Abgesehen von 2% der Befragten Einrichtungen, haben alle Dienste, zur Gewährleistung von Schutz- und Hygiene „ein spezielles Konzept entwickelt (...), das sich in laufender Bearbeitung befindet“ (ebd.), Neben Einlassregelungen und baulichen Veränderungen und wurden angesichts der „Aufenthaltsbeschränkungen in Tagesaufenthalten“ neue Beratungsformen (telefonisch, digital oder im Freien) eingeführt, mancherorts gab es auch erweiterte Gesprächszeiten (ebd.). Jedoch finden „Regelmäßige Testungen (...) so gut wie nie statt“ (ebd.). Selten, bei nur ca. 2% der Einrichtungen wurde „eine Reduzierung der Belegungsdichte durch zusätzliche Anmietungen erreicht“ (ebd., S. 22). Die Anmietungen waren dabei meist nur von kurzer bzw. unklarer Dauer, weshalb die „räumliche Entzerrung“ vorwiegend „durch die Reduzierung des Angebots oder durch zusätzliche Beratungszeiten“ erzielt wurde (ebd.). Dies könnte damit zusammenhängen, dass die genannten Konzepte und Maßnahmen in 70% der Fälle durch den Einrichtungsträger und Spendengelder - und nur bei 30% durch „Kommunen oder das Bundesland oder durch die Leistungsträger“ erfolgt (ebd., S. 22). „Personalengpässe“ werden von 52% der Befragten beklagt, der „Fachkräftemangel“ bzw. die Unterbesetzung bestand in den Fällen zumeist jedoch schon vor Corona (ebd.). Gelobt wird allerdings von einem Großteil der Befragten die ‚Behördenkooperation‘, die positive Bilanz bezieht sich in erster Linie auf die Jobcenter hinsichtlich „unbürokratischer und schneller Unterstützung“ schwieriger sei die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt (ebd. S. 23). 58% verneinen zwar die Frage nach Anzeichen für Angebotsschließungen, während 15% befürchten, dass pandemiebedingte Reduzierungen und Schließungen langfristig bestehen bleiben“, ein Großteil der Befragten ist allerdings „auch wenn nicht die Absicht [besteht] Angebote einzustellen“ verunsichert da z.B. „einige Angebote (...) nicht auskömmlich finanziert“ werden (ebd., S. 23).

3.4 Forderungen (der BAG W)

„Die Krise hat gezeigt, wie marginalisiert wohnungslose Menschen sind und mit ihnen das Hilfesystem. Deswegen musste die Wohnungslosenhilfe zunächst versuchen, sich Gehör zu verschaffen“ (Rosenke & Lotties, 2021, S. 20). Die BAG W hat im April 2020 ein „10- Punkte-Sofortprogramm“ mit Forderungen an die Politik zur Verbesserung der Lage wohnungsloser Menschen in der Corona- Pandemie ausgearbeitet, welches „nach einem Jahr (...) nach wie vor aktuell“ ist (ebd.). Eine zentrale Forderung bezieht sich auf die Aufnahme von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe „in die Erlasse der Länder und Kommunen zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen“. Damit ist die Anerkennung des Hilfesystems als „grundsätzlich unverzichtbar für das Gemeinwesen“ gemeint „,bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten“ (ebd. S. 3f). Die Zuordnung zur kritischen Infrastruktur impliziert Maßnahmen um zu vermeiden, dass es „zu weiten Personalengpässen kommt“, so können Mitarbeitende z.B. „eine Kindertagesbetreuung einfordern“ und der „Zugang der Dienste und Einrichtungen zu den notwendigen Schutzutensilien“ wird gewährleistet (ebd. S.4).

Nach §3 Absatz 1 Nummer 11 erhalten „Personen, die in Einrichtungen nach §36 Absatz 1 Nummer 3 [„Obdachlosenunterkünften“] (...) des Infektionsschutzgesetzes oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (...) untergebracht oder tätig sind [Schutzimpfungen mit hoher Priorität].“ Menschen ohne Obdach erfüllen darüber hinaus oftmals aufgrund häufiger schwerer und mehrfacher (auch psychischer) Vorerkrankungen die Bedingung „hohe Vulnerabilität“ und fallen auch daher in die hohe Priorisierungsstufe (BAG Wohnungslosenhilfe, 2021, S. 19). Zugehörig zur „priorisierte[n] Gruppe (Gruppe 2) zur Impfung gegen SARS–COV–2 (...) [sind] nach der Definition des Bundesgesundheitsministeriums alle Einrichtungen (...) der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII“ (ebd. S. 17). Dabei müssen die besonderen Lebensbedingungen der Zielgruppe berücksichtigt werden, vorgeschlagen wird z.B. eine „zielgruppenspezifische Aufklärung“: „Förderung einer verstärkten Mund – zu – Mund – Propaganda“ und Betonung der Freiwilligkeit von Impfungen sowie eine „gesonderte Ansprache“ für „psychisch erkrankte Hilfesuchende“, die häufig „irrationale Ängste vor der Impfung“ haben (ebd.). Um das Vertrauen zu stärken wird empfohlen „Mitarbeitende und Hilfesuchende“ gleichzeitig zu impfen (ebd., S. 19). Auch die „Impflogistik“ muss angepasst werden, da Menschen ohne Obdach häufig „negative Erfahrungen mit dem medizinischen Versorgungssystem“ gemacht haben und es daher meiden: Ratsam sind Impfungen vor Ort, das heißt in häufig genutzten Einrichtungen oder durch den „Einsatz von Impfmobilien und Straßenambulanz“ (ebd., S. 18). Der Zugang sollte

niedrigschwellig und demnach Impftermine „immer am gleichen Ort zur gleichen Zeit“ gelegt sein; die Impfung sollte „unbürokratisch“ und somit auch ohne die Vorlage gültiger Ausweispapiere möglich sein und ein möglichst „verlustsicherer“ Impfnachweis ausgestellt werden (ebd., S. 18f). Zur besseren Nachsorge hinsichtlich möglicher Impfreaktionen, zur Vermeidung von Mehrfachimpfungen und um die Wahrnehmung des zweiten Impftermins sicherzustellen, sollte in der ‚Impfzeit‘ eine „Unterkunft durch die Kommune“ bereitgestellt sowie ggf. Anreize (z.B. „Ausgabe von Hotel- oder Übernachtungsgutscheinen“ oder Geldgeschenken) geschaffen werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen des „10 – Punkte – Sofortprogramms“ Kommunen dazu aufgefordert, die Belegungsdichte stationärer und ordnungsrechtlicher Unterbringungen umgehend zu verringern (BAG Wohnungslosenhilfe, 2020a, S. 2). Hierzu müssen weitere Räume verfügbar gemacht werden (Lehrstände, Hotelzimmer und weitere verfügbare und als Wohnraum nutzbare Immobilien), sodass gerade „besonders vulnerable Gruppen von wohnungslosen Menschen“ in „abgeschlossene[n] Wohneinheiten“ besser geschützt werden (ebd.). Gerade während der Pandemie muss die Grundversorgung auf der Straße Lebender sichergestellt werden. Benötigt werden Aufenthaltsmöglichkeiten und Zugang zu sanitären Anlagen, regelmäßigen Mahlzeiten, Kleidung sowie Aufenthaltsräume. Diesbezüglich wäre eine durchgehende Öffnung ordnungsrechtlicher Unterkünfte dringend erforderlich (ebd.).

Leilani Farha, „UN- Sonderberichtserstatterin für das Recht auf Wohnen“, fordert „die Staaten auf, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Wohnraum für alle zum Schutz vor der Pandemie zu sichern“ (BAG W, 2020c.). Da „die Gewährleistung des Zugangs zu sicherem Wohnraum mit angemessenen sanitären Einrichtungen (...) nicht nur das Leben von Obdachlosen [schützt](...) sondern auch zum Schutz der gesamten Weltbevölkerung [beiträgt], indem sie die Kurve der Infektion mit CV19 abflachen“ ist „Wohnen (...) zur ersten Verteidigungslinie gegen das Virus geworden“ und war „selten so entscheidend für die Frage nach Leben und Tod“ (ebd.). Außerdem darf bei Menschen ohne Obdach die „Durchsetzung von Eindämmungsmaßnahmen (z.B. Ausgangssperren) nicht zur Bestrafung (...) aufgrund ihres Wohnstatus“ führen (ebd.).

Auch Schneider und Böhmer (2020) fordern eine verstärkte Hinterfragung von „strukturelle[r] Benachteiligung wie die Berechnung der Grundsicherung (...) und ihre[r] sozial- und ordnungsrechtliche[n] Praxis“. Corona verdeutlicht den Bedarf „alle[r] Menschen über ein Mindestmaß an Wohnen, Gesundheit, Bildung und Teilhabe verlässlich verfügen [zu] können“

(ebd.). Auch die Wohnungslosenhilfe fordern sie auf, ihre „Angebote und Maßnahmen grundsätzlich zu überdenken“ und das:

- „weniger mit der Versorgungslogik der Dienste und Einrichtungen,
- weniger mit der ordnungsrechtlichen Logik der kommunalen Träger
- eher z.B. in den sozialräumlichen Netzwerken der Menschen und deren oft eigener Logik“ (Schneider & Böhmer, 2020).

Neben „institutionelle[n] und strukturelle[n] Maßnahmen“ (wie sie insbesondere von der BAG W gefordert werden), sehen Schneider und Böhmer auch eine Notwendigkeit „individuelle[r] Unterstützungen, denn jede*r kann etwas tun“ (ebd.). Daran angelehnt werden im folgenden Kapitel sozialpolitische – sowie zivilgesellschaftliche Unterstützungsarrangements für Menschen ohne Obdach in Zeiten von Corona dargestellt.

3.5 Unterstützungsarrangements

Im Zuge der Neuregelung des §70 SGB II („Sozialschutzpaket 3“) wurde im 3. Absatz eine unbürokratische „Einmahlzahlung in Höhe von 150,00 EUR an erwachsene Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe haben“ gewährt. „Forderungen, den Regelsatz nach dem SGB II um 100 Euro aufzustocken“ insbesondere, um zusätzliche, pandemiebedingte Kosten zu decken, wurde somit nicht entsprochen (BMAS, 2020, S. 24). Allerdings erhielten ALG II Beziehende ab dem 16.2., „einmalig 10 kostenfreie FFP2 Masken“ (Bundesregierung, 2021).

Zudem wurde der in Kapitel 3.3 beschriebenen Pandemiesituation von Menschen ohne Obdach „in den ersten sechs bis acht Wochen nach Ausbruch der Pandemie (...) eine hohe mediale Aufmerksamkeit zuteil“ (BMAS, 2020, S. 28). Parallel wurde bundesweit eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Unterstützungsarrangements initiiert und ergänzende sozialpolitische Maßnahmen in den Ländern ergriffen. Spendenaufrufen, wie dem der BAG W (Gründler, 2020, S. 199) waren neben Privatpersonen auch im Juni 2020 die DfB- Mannschaft gefolgt, indem sie 250.000 Euro bereitstellten (BMAS, 2020, S. 28). Trotz ihres Aufrufs bezieht Rosenke, Geschäftsführerin der BAG W zu der Angewiesenheit auf Spendengelder kritisch Stellung: Die Arbeitsgemeinschaft sei „bislang nie eine Organisation gewesen, die massiv zu individuellen Spenden aufruft, weil wir denken: wir brauchen immer auch strukturelle Maßnahmen, um nachhaltige Hilfen gewährleisten zu können“ und mahnt an, dass Spenden „in diesen Zeiten“ obwohl nahezu unerlässlich „immer freiwillig und damit letztendlich nicht verlässlich“ sind

(Gründler, 2020, S.199). Auch einer der Teilnehmenden an der digitalen Austauschplattform der BAG W merkt an, dass der, wie er es nennt, „, Lockout“ für Menschen ohne Obdach in der Pandemie „nur kurzzeitig ein Thema in der Berichterstattung“ war und „[es] macht (...) nachdenklich, dass vielerorts private und ehrenamtliche Initiativen die Aufgaben bei der Versorgung von Wohnungslosen übernehmen“ (Bösing, 2020, S. 60).

Eine weitere Herausforderung stellte zu Beginn des ersten Lockdowns auch der teilweise Total-Ausfall von „Suppenküchen, Tafeln und anderen Verpflegungsangebote[n]“ dar, der in weiten Teilen durch spendenfinanzierte Hilfen und zivilgesellschaftliche Aktionen kompensiert wurde (BMAS, 2020, S. 26). Ein Beispiel sind die so genannten „Gabenzäune“: das Aufhängen von Tüten mit Lebensmittelspenden an Zäunen im öffentlichen Raum, das sich in vielen Städten etabliert hatte, in der Kritik steht diese „völlig anonymisierte Form des Gebens und Nehmens“ da ausreichende Lebensmittelhygiene nicht mit Sicherheit gewährleistet werden kann (ebd., S. 27). Zahlreiche Suppenküchen und Einrichtungen des Tagesaufenthaltes stellten auf die Ausgaben von Lunchpaketen um (ebd., S. 26). In einer Stadt etablierten sich in der Straßensozialarbeit zusätzlich ein „,Bringedienst“, das heißt Lunchpakete und weitere „dringend benötigte Dinge“ wurden proaktiv mit Lastenrädern ausgefahren und den ‚Belieferten‘ parallel Sozialberatung angeboten (ebd.). Ungefähr die Hälfte der circa 950 bundesweiten Tafeln hatte in den ersten Wochen des Lockdowns aufgrund zu kleiner Räume für die Einhaltung von Abstandsregeln, vordergründig jedoch wegen der großen Zahl ehrenamtlich Helfender im Senior*innenalter und somit Teil der Risikogruppe, ihr Angebot gänzlich heruntergefahren (ebd., S.27). Da parallel zu den Schließungen die Zahl in finanzielle Notlagen Geratener zunahm, rief die Tafel zu Spenden auf (ebd.). Dabei vermelden die Tafeln auch, dass die mangelnden Lebensmittelspenden an ihre Organisation und damit die Knappheit der Lebensmittelversorgung von Armut Betroffener, in Zusammenhang mit den „,Hamsterkäufen“ steht (Kessl, 2020).

Kessl kritisiert, dass die Tafel als „Stimme für arme Menschen“ auftritt und dabei „weder ein Mandat von Seiten der Nutzer:innen noch einen öffentlichen Auftrag zur Armutsbekämpfung“ besitzt (ebd.). Den „Boom mitleidsökonomischer Angebote“ (gemeint sind hier neben der Tafel auch bspw. Aktionen wie kurzfristige Nachbarschaftshilfe) als Antwort auf die „gewachsene soziale Not von Menschen im Angesicht der COVID-19 – Pandemie“ sieht er als Verweis „auf strukturelle Defizite der sozialstaatlichen Armutsbekämpfung die auch bereits vor Corona bestanden haben“ (ebd.). Lebensmittelspenden ‚stellen eine ‚Milderung‘ - und keine ‚Bekämpfung‘ von Armut dar und derartige Unterstützungsmaßnahmen sind als Nothilfe, das

heißt temporär wie „in Zeiten eines Lockdown“ unter Umständen notwendig (ebd.). Jedoch haben sich die „mitleidsökonomischen“ Hilfsstrukturen dauerhaft etabliert (ebd.).

Tatsächlich wurden im März 2020 „verschiedene Landesprogramme“- und Fonds aufgesetzt „zur Abdeckung sozialer Härten, insbesondere Obdachlose und Tafeln im Zusammenhang mit der Corona – Krise“ (Schleswig Holstein); „um mehr Räumlichkeiten zur Notübernachtung sicherzustellen“ (Baden–Württemberg) oder „um die Notversorgung sicherzustellen“ (Nordrhein - Westfalen), wobei letzteres unter anderem auch die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen für Menschen ohne Obdach beinhaltet (BMAS, 2020, S. 27f). Zudem gab es den 20 Mio. Euro umfassenden bundesweiten „Sofort – Fonds – Lebensmittelversorgung“ der Aktion Mensch, der „innerhalb weniger Tage ausgeschöpft war“ (ebd., S. 28).

Daraus wurde beispielsweise eine Lebensmittelausgabe in Düsseldorf finanziert (van Rießen, Bhatti & Knopp, 2020, S.1). Diese fand auf dem Gelände des „soziokulturelle[n] Zentrum ‚zakk‘“ in Kooperation mit der „gemeinnützigen Organisation zur Unterstützung von Obdachlosen ‚fiftyfifty‘“ von April bis Juni 2020 statt (ebd. S. 1ff). Das Projekt wurde in Form einer Befragung der Nutzer*innen und Helfer*innen im Auftrag eines Institutes der Hochschule Düsseldorf wissenschaftlich begleitet (ebd.). Im Vergleich zu der Tafel war die Lebensmittelausgabe, da auf ‚Bedürftigkeitsprüfungen‘ verzichtet wurde weitgehend „unbürokratisch“ und konnte auch mehrmals die Woche genutzt werden (ebd., S.4). Die ‚Nutzer*innenschaft‘ wird als heterogen beschrieben, mit der Gemeinsamkeit, dass viele (88,5%) Nutzer*innen „bereits vor der Corona-Pandemie Transferleistungen erhalten[haben]“ (ebd., S. 2) Den Helfer*innen zu Folge nutzen unter anderem viele Klient*innen von fiftyfifty, bzw. Menschen ohne Obdach das Angebot (ebd., S. 2ff). Einig sind sich die befragten Helfer*innen darin, dass die „Lebensmittelausgabe (...) eine Notfallhilfe“ ist „und sehen die Verantwortung, für die weitere Unterstützung, bei der Kommune oder den Wohlfahrtsträgern“ (ebd., S. 4).

Eine der bedeutendsten Herausforderungen der Pandemie, war sicherlich die Schaffung angemessener Unterbringungs- oder Wohnformen für bis dato wohnsitzlose Menschen. Unabhängig davon, ob der Zustand der Obdachlosigkeit gegenüber einer Unterbringungssituation bislang von den Betroffenen vorgezogen wurde, „sahen sich [die Kommunen] dringend verpflichtet, möglichst alle Straßenwohnungslosen mit einer Notunterkunft zu versorgen“ (BMAS, 2020, S. 16). Dabei bestand jedoch das Problem, dass vorhandene „Unterbringungsangebote“ oftmals ungeeignet sind, um generell und besonders angesichts pandemiebedingter Infektionsrisiken, weitere Personen aufzunehmen (ebd.). In England wurde der Herausforderung zusätzliche Kapazitäten für eine „Vereinzelung“ und

„Quarantänemöglichkeiten“ zu schaffen mit der landesweiten „Every One In“-Kampagne“ begegnet: eine von der „Zentralregierung“ finanzierte Hotelunterbringung für ca. „5.400 Straßenobdachlose überwiegend in Hotels bekannter Hotelketten“ (ebd.). Auch in Deutschland wurde, wenn auch „nur“ in vereinzelt Kommunen, eine Hotelunterbringung für Menschen ohne Obdach eingeführt, die allerdings (bzw. bei großflächigeren Hotelanmietungen) vorwiegend durch Spenden finanziert wurde (ebd., S.16f). In Berlin und München wurden zusätzliche Unterbringungsplätze insbesondere in Notunterkünften installiert, die jetzt auch tagsüber für die „Bewohner*innen“ geöffnet hatten, statt Hotels wurden Jugendherbergen bzw. Hostels genutzt, wo es „in den meisten Fällen Zweibettzimmer“ gab (ebd., S. 17). Im „Mainzer – Modell“ erhielten 28 Personen eine Unterkunft in einem Hotel, welches als „Integrationsbetrieb“ in der Trägerschaft der Gemeindepsychiatrie ist und von wo aus einige Vermittlungen „in stationäre Hilfen nach §§67ff SGBII“ oder in Wohnungen gelangen (ebd.). Da die Hotelunterbringungen nur temporär sind (bzw. solange bis „die Spendenmittel dafür aufgebraucht waren“) werden kaum Anzeichen einer „systematische[n] Verbesserung der Unterbringungssituation über die Krisenphase hinaus“ gesehen (ebd.). Eine Ausnahme bildet hier bspw. Düsseldorf: Mehrere 100 Übernachtungsplätze wurden von der Stadt selbst angemietet, und „mit drei vollwertigen Mahlzeiten am Tag“, Tagesaufenthalt sowie einer „Betreuung durch Sozialarbeitende“ ausgestattet (Landeshauptstadt Düsseldorf, 2020). Aufgrund der „positiven Erfahrungen“ aus der Entzerrung der Notschlafstellen „mit Unterbringung in Einzel- oder Doppelzimmern“ besteht das Vorhaben „die entzerrte Unterbringung“ über Corona hinaus aufrecht zu erhalten (BMAS, 2020, S. 17). Eine insgesamt positive Bilanz hinsichtlich dem Nutzen der Hotelunterbringung für die Betroffenen wurde auch aus dem Hamburger-Projekt der örtlichen Diakonie und Straßenzeitung „Hinz&Kunzt“ gezogen: Anfang April bis Ende Juni 2020 erhielten ca. 170 obdachlose Menschen an 10 Hotelstandorten, dessen Finanzierung allerdings, obschon mit Kosten von ca. „32,50 Euro pro Person und Nacht (...) vergleichsweise günstig“ von den Behörden abgelehnt wurde und somit zu 100% spendenbasiert war (Diakonisches Werk Hamburg, 2020, S. 91). „Einzelunterbringung erzielt schnellere und nachhaltigere positive Wirkungen als die bisherigen Regelsysteme der Unterbringung“ lautete ein zentrales Ergebnis der projektbegleitenden Befragung der Nutzer*innen und Beteiligten (ebd.). In der unbürokratischen (Verzicht auf Prüfung der Identität oder des Leistungsanspruchs) und unverzüglichen Bereitstellung der Unterbringung in Einzelzimmern, wurden „obdachlose Menschen erreicht (...), die teilweise seit Jahren in Distanz zum Hilfesystem leben und die bestehenden Angebote nicht nutzen wollen, weil diese nicht ausreichend Privatsphäre (...) bieten“ (ebd.). Das „Zur Ruhe kommen“ in der (zumindest temporär) „gesicherten Privatheit“ in den dezentralen Unterbringungen haben zu

„teilweise erstaunlichen Stabilisierungsprozessen“ geführt: „die Privatsphäre, Ruhe und Sicherheit“ erwies sich als „förderlich für die physische und psychische Erholung, die soziale Stabilisierung und die Bewältigung anderer Problemlagen“ (ebd., S.92). Die Nutzer*innen des, engmaschig sozialarbeiterisch begleiteten Projekts, waren „deutlich erreichbarer und ansprechbarer für Beratungs- und Perspektivklärungsprozesse“ wodurch in vielen Fällen Ansprüche auf Sozialleistungen im Mindesten festgestellt und teilweise auch verwirklicht wurden, zudem gab es erfolgreiche Vermittlungen in Arbeit (ebd.). Allerdings konnten nur vier der 22 Personen, die willens- und leistungsberechtigt dazu waren zum Ende des Projekts “tatsächlich öffentlich – rechtlich untergebracht“ werden (ebd.). Dass „nach Beendigung des Projekts die allermeisten Betroffenen wieder auf der Straße“ gelandet sind, wird gesehen „als ein deutliches Alarmzeichen (...), dass (...) die Abstimmungsprozesse sowohl zwischen den Projektträgern und der Verwaltung, als auch zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten (...) so verbessert werden sollte, dass wirklich niemand verloren geht“ (ebd.). Aufgrund der beschriebenen beobachteten Stabilisierungseffekte plädieren die Sozialarbeitenden für „die Versorgung wohnungsloser Menschen ohne Vorbedingungen in eigenen, mit einem Mietvertrag abgesicherten Wohnungen voranzutreiben“, wofür sich „Housing – First – Konzepte“ anbieten (ebd.).

4. Zwischenfazit – Präzisierung der Fragestellung

Das Leben auf der Straße – insbesondere über einen längeren Zeitraum - führt zu einer Verelendung, einem schlechten Gesundheitszustand und einer hohen Vulnerabilität. Zudem sind die schutzlosen ‚Bewohner*innen‘ des öffentlichen Raumes einer ständigen Verdrängung und Gefahr von Gewalt ausgesetzt. Das Recht auf Unterbringung wird dennoch unzureichend umgesetzt, was zuvorderst auf niedrige Standards und Überfüllung der Unterkünfte zurückzuführen ist. Beengte Unterbringungsverhältnisse sind demnach nicht nur ein Relikt der Armenfürsorge der letzten Jahrhunderte. Durch die Corona - Pandemie erfährt der Zustand der Obdachlosigkeit eine zusätzliche Skandalisierung. Menschen ohne Obdach sind als marginalisierte und sozial isolierte Gruppe stark von dem Hilfesystem abhängig. Bereits vorhandene Versorgungsdefizite werden angesichts der Pandemie überdeutlich. Die Abfragen der BAG W zeigen, dass vielerorts zwar Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen ohne Obdach ergriffen wurden, diese jedoch regional sehr unterschiedlich und oftmals zivilgesellschaftlicher Natur sind bzw. nur durch Spendengelder möglich waren. Die Forderungen der BAG W zeigen einen sozialpolitischen Handlungsbedarf an, wobei die Schaffung von Wohn- und damit Schutzraum - eine hohe Priorität hat. Die Theorie und der aktuelle Forschungsstand geben aber noch keine Hinweise, inwiefern Kommunen ihre Konzepte dauerhaft modifizieren wollen.

5. Forschungsdesign

Das Forschungsdesign dient der Darstellung der durchgeführten Datenerhebung - und analyse und ist somit ein wichtiges Instrument der Planung und Kontrolle in der quantitativen wie qualitativen Sozialforschung (Flick, 2017, S. 252). Dabei wird begründet, inwiefern der methodische - sowie methodologische Zugang, ebenso wie das angewandte Erhebungsinstrument und Auswertungsverfahren, der Beantwortung der Forschungsfrage dienen (ebd.).

5.1 Methodologie

In der empirischen Sozialforschung, wird zwischen zwei methodologischen Grundprinzipien, dem qualitativen- und quantitativen Ansatz, unterschieden (Gläser & Laudel, 2010, S. 24). Nach Max Weber (zit. in ebd., S. 25) verbindet die Ansätze, dass beide „soziales Handeln deutend verstehen““, bzw. rekonstruieren, somit „ursächlich erklären“ wollen. Verkürzt dargestellt wird in quantitativen Ansätzen vor allem „theorieprüfend“ - und in qualitativen „theoriegenerierend“ vorgegangen (Lamnek & Krell, 2016, S. 234f). So zeichnen sich quantitative Untersuchungen durch „standardisierte Instrumente“ aus, d.h. in Form von „Skalen, Tests, Fragebögen“ werden soziale Phänomene bzw. „Versuchspersonen“ innerhalb von „vorgegebenen Kategorien“ vermessen (Mayring, 2016, S. 9f). Dabei sollen möglichst alle bzw. ein Großteil „aller existierenden Fälle“ berücksichtigt werden (Kaiser, 2014, S. 4). Wohingegen qualitative Forschung gemäß „einer tiefen Durchdringung der Besonderheiten des Einzelfalls oder weniger Fälle“ ausgerichtet ist (ebd.) und „soziale Erscheinungen in ihrem Kontext, in ihrer Komplexität und in ihrer Individualität zu erfassen, zu beschreiben und zu verstehen [versucht]“ (Lamnek & Krell, 2016, S. 233). So kann „qualitative Forschung für das Neue im Untersuchten, das Unbekannte im scheinbar Bekannten offen sein“ (Flick, Kardorff & Steinke, 2017, S. 17), wonach sich der qualitative Ansatz insb. für die Untersuchung weitgehend unerschlossener Bereiche eignet (ebd., S. 25). Ebenso verhält es sich in der vorliegenden Forschung. Die Pandemiesituation ist, auch wenn sie nun schon seit mehr als einem Jahr andauert, eine neue. Daher lässt sich noch nicht abschließend beurteilen, inwiefern sich die Pandemie auf verschiedene Gesellschaftsbereiche und soziale Gruppen ausgewirkt hat und noch auswirken wird. Der qualitative Ansatz dieser Forschung spiegelt sich außerdem in der Offenheit der Fragestellung wieder. Entsprechend der „Offenheit gegenüber dem Untersuchungsfeld“ als qualitatives „Paradigma“, wurden in der offen formulierten Forschungsfrage „keine

hypothetischen Antworten vorausgeschickt, impliziert oder mitgeliefert“ (Lamnek & Krell, 2016, S. 243). Ferner ist die vorliegende Untersuchung insofern qualitativ, dass das „Erkenntnisinteresse“ auf „den Ursachen ihres Entstehens oder der Veränderung dieser Phänomene“ (Unterstützungsarrangements) liegt (Kaiser, 2014, S.4). Das Zustandekommen der Unterstützungsarrangements soll in seiner Prozesshaftigkeit beschrieben und so die „Herstellung vorhandener (alltäglicher, institutioneller oder allgemein: sozialer) Situationen (...) und sozialer Ordnungen“ nachvollzogen werden (Flick et al., 2017, S.18). Dies ist besonders auf die Betrachtung der Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zu beziehen, sowie auf das Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und Sozialpolitik. Abschließend wurde aus dem erhobenen Material eine Hypothese generiert sowie ihre „Verwertbarkeit für praktische Anwendungen“ antizipiert (Lamnek & Krell, 2016, S. 234). Im Anschluss könnte die Untersuchung dahingehend quantitativ ergänzt werden, dass die gewonnene Hypothese mit Hilfe standardisierter Erhebungsmethoden überprüft werden könnte (Flick et al., 2017, S. 25f). Ein wichtiges Gütekriterium der qualitativen Sozialforschung ist die bereits erwähnte Offenheit und „Neutralität (...) des Forschers gegenüber neuen Erkenntnissen sowie anderen Relevanzsystemen und Deutungsmustern“ (Kaiser, 2014, S. 9). Diese setzt allerdings eine „theoriegeleitete Vorgehensweise“ voraus, außerdem muss die „intersubjektive Nachvollziehbarkeit der Verfahren der Datenerhebung und Datenauswertung“ gewährleistet sein (ebd.). Daher das konkrete methodische Vorgehen in den werden in den folgenden Kapiteln schrittweise dargestellt.

5.2 Methodik

In der vorliegenden Untersuchung wurde die Methodik des halbstandardisierten Expert*inneninterviews angewandt. Kaiser (2014, S.6) definiert die Interviewform als „systematisches und theoriegeleitetes Verfahren der Datenerhebung in Form der Befragung von Personen, die über exklusives Wissen über [z.B.] politische Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse (...) verfügen.“ Der Expert*innenstatus wurde in Verbindung mit „Berufsrollen“ gesetzt, Expert*innen besitzen folglich „spezifisches Rollenwissen“ und „spezialisiertes Wissen“ sowie „eine darauf basierende besondere Kompetenz“ (ebd., S. 121). Meuser und Nagel (1991, S. 442f) bezeichnen Personen in bestimmten beruflichen Positionen wie „Führungsspitzen aus [der] Politik“ aber auch Fachkräfte wie Sozialarbeitende als Expert*innen, insofern sie „selbst Teil des Handlungsfeldes sind, das den Forschungsgegenstand ausmacht.“ Daran angelehnt wurden in der vorliegenden Untersuchung Sozialarbeitende unter

anderem. in leitenden Positionen aus verschiedenen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und zusätzlich die Amtsleitung aus der kommunalen Sozialverwaltung befragt.

Erfragt werden in Expert*inneninterviews „klar definierte Wirklichkeitsausschnitte“, das heißt die Expert*innen werden „als RepräsentantInnen einer Organisation oder Institution [angesprochen], insofern sie die Problemlösungen und Entscheidungsstrukturen (re-)präsentieren“ (ebd., S.444, i.O. kursiv).

Die in Expert*inneninterviews abgefragten Wissensbereiche, lassen sich in Kategorien unterteilen: „Betriebswissen“, „Kontextwissen“ und „Deutungswissen“ (Kaiser, 2014, S. 44, i.O. nicht kursiv). In der vorliegenden Forschungsarbeit lag der Fokus auf Betriebs- und Kontextwissen. Meuser und Nagel (2009, S. 471) betonen, dass es in qualitativen Expert*inneninterviews „oft sinnvoll [ist], die Experten oder eine Teilmenge von ihnen unter beiden Aspekten zu interviewen.“ Nach „Betriebswissen“ zu fragen bedeutet, dass „die interviewten Experten Entwickler und Implementeure [sind], die an entscheidender Stelle Verantwortung dafür tragen, dass Programme und Maßnahmen entwickelt, verabschiedet und umgesetzt oder aber auch blockiert werden“ (ebd., i.O. kursiv). Diese Beschreibung trifft insbesondere auf die interviewte Person zu, welche innerhalb der leitenden Tätigkeit in der kommunalen Sozialverwaltung maßgeblich an der Konstruktion der Unterstützungsarrangements beteiligt ist (siehe 5.5 Sampling (B4)). Folglich diene das Expert*inneninterview zum einen dazu, „strukturelle Bedingungen der Programmimplementation [zu] rekonstruieren (...) auf deren Basis praktikable Maßnahmen entwickelt werden“ und wurden (ebd.). Das Erkenntnisinteresse liegt zudem auf dem „Kontextwissen“, d.h. nicht auf dem „Handeln der Experten selbst“, sondern den „Lebensbedingungen (...) bestimmter Populationen, auf die das Expertenhandeln ausgerichtet ist und über die jene durch ihre Tätigkeit ein spezialisiertes Sonderwissen erworben haben“ (ebd., i.O. kursiv). In anderen Worten sind Expert*innen hierbei eine „komplementäre Informationsquelle“ zur Zielgruppe (Bogner, Littig & Menz, 2014, S.23). Der Fokus auf beiden Wissensbereichen wurde gewählt, um in dem Fall das politisch - verwalterische und sozialarbeiterische Handeln (Betriebswissen), durch das die Unterstützungsarrangements zustande gekommen sind, mit den Bedarfen und Lebenslagen von Menschen ohne Obdach (in der Pandemiesituation) (Kontextwissen) abzugleichen, um so Hypothesen ableiten zu können, inwiefern sich die besonderen Maßnahmen während der Pandemie bewährt haben .

5.3 Erhebungsinstrument

„Von anderen qualitativen Befragungen unterscheidet sich das Experteninterview vorwiegend in Bezug auf die Zielsetzung der Gewinnung von Sachinformationen, wofür wir einen höheren Grad der Strukturierung mittels eines Interviewleitfadens benötigen“ (Kaiser, 2014, S. 3). Der Leitfaden ist eine „vorbereitete Liste offener Fragen“, die in verschiedene, dem Untersuchungsziel zugeordnete Themenblöcke untergliedert ist (Gläser & Laudel, 2010, S. 111). Damit dient der Leitfaden der „Vorbereitung und Durchführung“ von Expert*inneninterviews, die immer auch „teilstrukturierte Interviews“ sind (Bogner et al., 2014). Darüber hinaus erfüllt der Leitfaden folgende Funktionen: „Er stellt sicher, dass in einer größeren Zahl von Interviews gleichartige Informationen erhoben werden, und dass in jedem Interview alle Informationen erhoben werden“, die zuvor aus der Theorie abgeleitet wurden (Gläser & Laudel, 2010, S. 143). Desweiteren dokumentiert er die ‚Co - Expertise‘ der/des Interviewenden, welche dem/der Befragten durch die „Formulierung einzelner Fragen (...) oder auch die Beschreibung des Forschungsvorhabens“ signalisiert wird (Kaiser, 2014, S. 54).

Der Leitfaden ist so aufgebaut, dass zunächst allgemeine und anschließend spezifische Aspekte abgefragt werden (ebd., S. 52f). Die Konstruktion des Leitfadens der vorliegenden Forschung geschah in Anlehnung an die Empfehlungen von Gläser und Laudel (2010, S. 144ff): der Leitfaden beginnt mit einer Erläuterung des Untersuchungsziels und der „Rolle, die das Interview für die Erreichung des Zieles spielt.“ Der Leitfaden wurde „übersichtlich gestaltet“, indem die Interviewfragen auf zwei Seiten tabellarisch dargestellt wurden. Dabei wurde eine Unterteilung in drei Themenblöcke vorgenommen ((A) Arbeitssituation, (B) Situation und Bedarfe der Klient*innen und (C) Besondere Maßnahmen und Unterstützungsarrangements), welche insbesondere von dem „10 - Punkte Sofortprogramm“ sowie den Fragen der „Digitalen Austauschplattform“ der BAG W theoretisch abgeleitet wurden. Diese werden jeweils mit einer „Erzählanregung“ eingeleitet, die, insofern bestimmte Aspekte nicht benannt wurden, durch „Detailfragen“ ergänzt wurde. Die erste Frage (Personenvorstellung) dient als „Aufwärmfrage“ und soll einen leichten Gesprächseinstieg gewährleisten. Bewusst ‚unverfänglich‘ wurde auch die „Abschlussfrage“ formuliert, in der dem/der Befragten zur Abrundung des Interviews die Möglichkeit gegeben wurde, ihrer/seiner Einschätzung nach im Gespräch offen gebliebene Aspekte zu benennen.

5.4 Feldzugang

Da sie weder unter Laborbedingungen stattfindet, noch „mit einer reinen Fragebogenerhebung“ auskommt (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S.39), ist die Beschaffenheit der Felder nicht statisch, d.h. Forschungsfelder, bspw. Institutionen, weisen Verknüpfungen mit anderen Einrichtungen auf bzw. verschiedene Felder werden voneinander „durchdrungen oder überlagert“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 39). So ist auch die Wohnungslosenhilfe eng mit der kommunalen Sozialverwaltung verwoben, einige Einrichtungen sind sogar städtisch, bzw. enge Kooperationspartner*innen der Stadt. Weil in Zeiten der Pandemie sämtliche Einrichtungen im Rahmen regelmäßig stattfindender Telkos, eng mit der Stadt zusammengearbeitet haben, wird die kommunale Sozialverwaltung, bzw. die für die Versorgung Wohnungsloser verantwortliche Abteilung, zum Feld gezählt. Im Vorfeld der konkreten Interviewplanung, wurde das Forschungsfeld, das Hilfesystem- bzw. die Einrichtungen für Menschen ohne Obdach, hinsichtlich allgemeiner Strukturen, wie Einrichtungstypen und gesetzlichen Grundlagen anhand von Literatur erschlossen.

Die Kontaktaufnahme war unkompliziert, da die Forschungsleitende selbst im Feld arbeitet. Sowohl ihre Kolleg*innen, als auch einen Mitarbeiter einer, in enger Kooperation stehenden Einrichtung konnten im Rahmen eines Teamtreffens angefragt werden. Anhand des *Schneeballsystems*, konnten weitere Interviewpartner*innen generiert werden: ein der Forschungsleiterin bekannter Dozent der Hochschule vermittelte den Mailkontakt der Assistentin der interviewten Person aus der kommunalen Sozialverwaltung. Darüber hinaus wurden Interviewanfragen per Mail, an Sozialarbeitende, zu denen keine persönlichen Verbindungen (über Schlüsselpersonen) bestehen gesendet. Der/die Angefragte aus dem Bereich Streetwork antwortete bereits nach wenigen Stunden und schlug direkt mehrere kurzfristige Termine vor. Der zweite Interviewpartner bat nur Termine weit hinter dem geplanten Interviewzeitraum an. Ein kurzfristiger Interviewtermin ergab sich durch eine Kommilitonin, die in einer Notschlafstelle arbeitet. Sie fungierte als *Gatekeeperin*, indem sie die Einrichtungsleitung als Interviewpartnerin vermittelte.

5.5 Sampling

Die Fallauswahl eine möglichst große „Variation“ abbilden, somit sind „mehrere Akteure zu befragen, die aufgrund ihrer spezifischen Stellung in dem zu rekonstruierenden Prozess jeweils über andere Informationen verfügen“ (Gläser & Laudel, 2010, S. 117).

In der vorliegenden Untersuchung wurde bei der Auswahl der Fälle darauf geachtet, dass möglichst unterschiedliche Perspektiven auf den Gegenstand, die Unterstützungsarrangements für Menschen ohne Obdach, berücksichtigt werden. Folglich wurden als Interviewpartner*innen Sozialarbeitende aus verschiedenen Bereichen der Wohnungslosenhilfe ausgewählt, deren Einrichtungen sich in unterschiedlichen Trägerschaften befinden (städtisch, freie Träger bzw. wohlfahrtsstaatlich, kirchlich und auf Vereinsbasis). Neben diesen „unmittelbar Beteiligten“ bzw. Expert*innen, die im Rahmen ihrer Mitarbeit in unterschiedlichen Einrichtungen über „eine Art besonderen Wissens (...) über die sozialen Kontexte, in denen man agiert“ verfügen, wird in der vorliegenden Arbeit auch die Expertise von einer/m „spezialisierte[n], erfahrenen Politikker[in]“ (ebd., S. 11) herangezogen, da in der Politik und öffentlichen Verwaltung Tätige „in Netzen eine zentrale Position einnehmen“, weshalb „Informationen (...) besonders gehäuft abgerufen werden [können]“ (Merkens, 2017, S. 294). Im folgenden Abschnitt werden die Interviewpartner*innen bzw. das Sampling vorgestellt.

B1 arbeitet seit über 25 Jahren „mit wohnungslosen, suchtkranken und obdachlosen Menschen“ (I1, Z. 18). Seit zwei Jahren ist B1 als Streetworker*in in einer Einrichtung mit drei weiteren Sozialarbeitenden und Sitz im Stadtzentrum tätig (I 1, Z. 19f). Getragen wird die Einrichtung von einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Organisation, die Ausgabe von warmen Mittagsessen und Lobbyarbeit für Menschen in Armutslagen betreibt und auf Basis eines Vereins arbeitet, dessen Vorstand ein kirchlicher Vertreter ist. Auch während Corona war und ist B1 in der aufsuchenden Arbeit tätig und sucht nahezu täglich Klient*innen auf der Straße auf, verteilt (seit Corona) Proviantpakete (I1, Z. 75) und bietet dabei Unterstützung bei psychosozialen Problemlagen und Behördengängen an (I1, Z. 21ff). Folglich steht B1 in einem sehr nahen und regelmäßigen Kontakt zu dem Klientel und kann die Situation auf der Straße während Corona ‚aus nächster Nähe‘ beschreiben. Zudem war B1 an regelmäßigen Telkos mit anderen Einrichtungen und der Stadt beteiligt, außerdem geht die Einrichtung von B1 auch unabhängig von Corona zahlreiche Kooperationen mit anderen Trägern unter anderem im Streetworkverbund ein (I1; Z. 36ff).

B2 ist als Sachgebietsleitung des „Sachgebiet[es] ambulante Hilfen für Frauen“ (I2, Z. 13) bei einem großen Wohlfahrtsverband tätig, der im Auftrag der Stadt agiert. Dabei leitet B2 zwei zusammenhängende „Notübernachtungsstellen für obdachlose Strich wohnungslose Frauen“ (I2, Z. 16). In der größeren Einrichtung befinden sich 20 Betten, die Einrichtung ist 24 Stunden geöffnet und wird neben der Einrichtungsleitung B2 von drei Mitarbeitenden in Früh- Spät- und Nachtschichten betreut. Auf Grundlage von §67 SGB XII findet auch Fachberatung „für Frauen

in besonderen prekären Lebenslagen oder sozialen Schwierigkeiten“ statt (I2, Z. 18f). Besonders während Corona war B2 verstärkt mit Bürotätigkeiten und administrativen Herausforderungen, bspw. der Sicherstellung der Versorgung der Mitarbeitenden mit medizinischer Schutzausrüstung oder Organisation und Betreuung weiterer Übernachtungsplätze bzw. Klientinnen in Hotelunterbringungen (I2, Z. 101ff). B2 kann, als Leitung einer Einrichtung in städtischer Kooperation, einen Einblick in administrative Prozesse des Zustandekommens der Unterstützungsarrangements für Menschen ohne Obdach während der Pandemie geben, da B2 auch über die Telkos hinaus in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Sozialverwaltung steht. Zudem deckt B2 als Einzige*r der vier Interviewpartner*innen die Perspektive von Einrichtungen der Unterbringung ab.

B3 arbeitet in der Sozialberatungsstelle der Straßenzeitung, dessen Klient*innen in erster Linie Menschen mit dem Lebensmittelpunkt Straße sind. Beraten wird allerdings zu „allen Facetten der Armut“ (I3, Z. 16). Die Sozialarbeitenden der Einrichtung betreiben verschiedene Langzeitprojekte um eine bessere Versorgungslage von Menschen ohne Obdach zu gewähren und die Überwindung von Obdachlosigkeit zu befördern. Zudem ist B3 an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung, sowie als Streetworker tätig. Wie die Organisation, der B1 angehört, sind auch die Sozialberatungsstelle sowie die Straßenzeitungsredaktion Teil eines gemeinnützigen Vereins. Da die Einrichtung somit weder städtisch, noch in der Trägerschaft eines Wohlfahrtsverband ist und über Pressekanäle verfügt, wird Sozialarbeit hier politisch buchstabiert. B3 unterstützt im Rahmen der Arbeit bei der Straßenzeitung bürgerschaftliche Initiativen und Bündnisse, die sich bspw. für bezahlbaren Wohnraum einsetzen, oder beteiligt sich an Protestaktionen von- und mit Menschen ohne Obdach. Die Perspektive von B3 ist für die Untersuchung von Interesse, da B3 aufgrund der vielen Projekte der Einrichtung ‚breit aufgestellt‘ ist und hinsichtlich verschiedener Bereiche Auskunft geben kann. Zudem kann sich B3 vor dem Hintergrund der Mitarbeit bei einer nicht- städtischen oder wohlfahrtsstaatlichen Organisation politisch frei äußern und die aktuelle Versorgungssituation kritisch, allerdings im Vergleich zu B2 und B4 eher von außen betrachten.

B4 ist die Leitung des Amtes zur Versorgung sozioökonomisch Benachteiligter, „in dem verschiedene Verwaltungseinheiten, die vorher in verschiedenen Ämtern und (...) zum größten Teil in verschiedenen Dezernaten waren, zusammengefasst werden“ (I4, Z. 15ff). Seit Corona ist B4 zudem Teil des städtischen Krisenstabs (I4, Z. 36f). B4 verfügt darüber hinaus über langjährige Erfahrung in der Koordination der Versorgung verschiedener marginalisierter Gruppen im Rahmen von kommunalpolitischen bzw. Verwaltungstätigkeiten in der Sozialpolitik.

Der Amtsleitung untersteht auch der Bereich der Versorgung und Unterbringung von Menschen ohne Obdach, somit war und ist B4 unmittelbar an der Schaffung der sozialpolitischen Unterstützungsarrangements z.B. den Hotelunterbringungen uvm. beteiligt. B4 hält dabei den Kontakt zu Sozialarbeitenden aus sämtlichen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und bringt die Standpunkte bzw. Bedarfe des Hilfesystems in übergeordnete Gremien wie den Krisenstab ein. Als Interviewpartner*in dieser Forschungsarbeit, eignet sich B4, da bei ihm/ihr ‚sämtliche Fäden des Hilfesystems zusammenlaufen.‘ So ist B4 in Entscheidungsprozessen hinsichtlich der sozialpolitischen Unterstützungsarrangements und ihrer Finanzierung involviert, in die die befragten Sozialarbeitenden nur bedingt Einsicht haben. Zusätzlich zeichnet sich B4 durch eine ‚Krisenerprobtheit‘, aufgrund von Erfahrungen im Rahmen der Koordination kurzfristiger Unterbringungs- und Versorgungskapazitäten von Geflüchteten im Jahr 2015, aus (I4, Z. 160ff).

5.6 Erhebungssituation

Im Zeitraum vom 05. bis 14. Mai 2021 fand die Erhebung statt. Die ersten drei Interviews wurden vor Ort, unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln in den Arbeitsräumen der Sozialarbeitenden durchgeführt. Das vierte Interview wurde aufgrund des ‚eng getakteten‘ Terminkalenders der/des Befragten telefonisch geführt. In allen Fällen verliefen die Interviews nahezu frei von Unterbrechungen oder störenden Nebengeräuschen, sodass auch bei dem Telefoninterview eine hohe Audioqualität erzielt wurde.

Die Gesamtdauer der Interviews beträgt ca. 108 Minuten, das erste Interview dauerte 38-, das zweite 21-, das dritte 28- und das vierte 21 Minuten. Die Zustimmung der Interviewten zur Aufnahme wurde auf selbiger festgehalten, sodass auf das zusätzliche Einholen einer schriftlichen Einverständniserklärung verzichtet wurde.

I1 wurde im Büro der/des Befragten, welches in der Innenstadt liegt, geführt. Zum vereinbarten Zeitpunkt hielten sich noch weitere Kolleg*innen in den Räumlichkeiten auf, sodass die Forschungsleitende zunächst das Umfeld beobachten und neben B1 auch mit weiteren Personen ins Gespräch kommen konnte. Aufgrund des offenen Fenster und der Innenstadtlage des Büros gab es einen kontinuierlichen Geräuschpegel, sowie zusätzlich vereinzelte Geräusche des anwesenden Hundes von B1. Insgesamt ist die Aufnahmequalität jedoch kaum beeinträchtigt, es gibt lediglich vereinzelte unverständliche Passagen. Da er/die Befragte keine Folgetermine hatte, ist das Interview vergleichsweise lang geworden.

I2 fand, nach einer kurzfristigen zweistündigen Vorverlegung des Interviews (wegen eines kurzfristigen Termins von B2 zum ursprünglich geplanten Interviewzeitraum), ebenfalls in der Einrichtung, dessen Leitung B2 ist, statt. Auch hier musste die Forschungsleitende einige Minuten warten, da sich B2 noch in einer Telko befand. Da das Interview in einem Büovorraum ohne Tür zum angrenzenden Flur geführt wurde, sind im Hintergrund teilweise Schritte von weiteren Mitarbeitenden zu hören, dennoch fand das Interview ohne Unterbrechungen und weitgehend ‚unter vier Augen‘ statt.

I3 wurde, wie alle Interviews, mit Verspätung, aufgrund von länger andauernden Arbeitsaufträgen geführt. Ursprünglich sollte das Interview eine Woche früher stattfinden, wurde jedoch krankheitsbedingt durch B3 zunächst um eine Woche und aufgrund kurzfristiger Termine abermals um einen Tag verschoben. Da die Einrichtung von B3 in einer besonders ruhigen Nebenstraße liegt und das Interview in einem zusätzlichen, von dem Hauptbüro abgetrennten Büroraum, geführt wurde, ist die Aufnahmequalität besonders hoch. Das Interview verlief vollkommen störungsfrei.

I4 wurde terminlich mit der Mitarbeitenden von B4 vereinbart, dabei wurde ein Zeitfenster von einer halben Stunde festgelegt. Vergleichen mit den vorherigen Interviews, bei denen immer zumindest ein kurzes und ‚lockeres‘ Vorgespräch stattfand, begann I4 bzw. die Aufnahme relativ unmittelbar, auch da B4 gleich zu Anfang signalisierte, bereit für das Interview zu sein. Das Telefon wurde für die Aufnahme, nach einem kurzen Test, ob so eine gute Verständigung möglich ist, laut gestellt und ein separates Diktiergerät wurde zusätzlich eingeschaltet. Auf der Aufnahme sind in unregelmäßigen Abständen (Fehler-)Meldungen des Computers von B4 hörbar, B4 ging darauf allerdings nicht weiter ein, sodass das Gespräch dessen ungeachtet fortgeführt wurde.

5.7 Transkription

„Transkribiert werden immer Fragen und Antworten, deutlich zu unterscheiden durch Kodierungen wie I: (Interviewer) und B: (Befragter)“; unverständliche Abschnitte werden mit „(Unverständlich)“ markiert; zur Zuordnung von Interviewzitatzen werden die Zeilen des Transkriptes nummeriert und gemäß einer „Vereinbarung von Vertraulichkeit“ (liegt im konkreten Fall vor) werden „Angaben, die Rückschlüsse auf die befragte Person zulassen (...) anonymisiert“ (Kaiser, 2014, S. 98). Demgemäß wurden die Interviewten im Vorfeld der Untersuchung über die Anonymisierung informiert und die Transkripte durchgehend und einheitlich in Form einer „starken Abstraktion“ anonymisiert, entsprechende Textstellen sind

durch eckige Klammern gekennzeichnet (Meyermann & Porzelt, 2014, S. 7ff, i.O.nicht kursiv). Wenn bspw. der/die Interviewte seinen/ihren Namen nannte, wurde dieser durch [Name]- oder bei Namensnennungen von Einrichtungen, wurden diese so abstrahiert, dass sie in ihrer Funktionsweise umschrieben wurden. Um eine konsistente Anonymisierung aller Transkripte zu gewährleisten und den Überblick zu behalten, wurde ein „Anonymisierungsprotokoll“ angefertigt, in dem Originalpassagen und die jeweilige Abstraktion tabellarisch mit Zeilenangaben dokumentiert sind (ebd., S. 10; i.O. kursiv). Zudem wurden in den Transkripten Satzabbrüche mit der Zeichenfolge„(/)“ gekennzeichnet. Das Ziel der Untersuchung bestimmt, inwieweit emotionale Färbungen wie und paraverbale Äußerungen („hm“; „äh“ usw.)“ dokumentiert werden (Gläser & Laudel, 2010, S. 194). Die Forschungsfrage bezieht sich nicht auf Empfindungen bzw. Gefühle sondern auf inhaltliche Aspekte bzw. Expertisen zu dem Forschungsgegenstand. Dementsprechend wurden „nichtverbale Äußerungen“ (ebd.) geglättet und es wurde wörtlich transkribiert, d.h. es fand eine „Übertragung in normales Schriftdeutsch“ (Mayring, 2016, S. 91, i.O. kursiv) statt. „Besonderheiten der gesprochenen Sprache wie die Auslassung einzelner Laute“ wurden in ‚Standardorthographie‘ übertragen, durch diese „Reduktion der (...) Primär- und Sekundärdaten“ wurde die „Lesbarkeit“ zusätzlich erhöht (Kowal & O’Connell, 2017, S. 440f).

5.8 Auswertung

Im Fall von „qualitativen Befragungen [müssen] interpretative Verfahren der Datenanalyse“ eingesetzt werden (Kaiser, 2014, S. 3). Für Expert*inneninterviews, in denen, wie in der vorliegenden Untersuchung, Betriebs- und Kontextwissen erhoben wurden und/oder die anhand eines Interviewleitfadens strukturiert wurden, empfehlen Bogner et al. (2014, S. 72, i.O. kursiv) die „qualitative Inhaltsanalyse“. Orientiert wurde sich an der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring, welcher sie als „zentralste inhaltsanalytische Technik“ beschreibt (Mayring, 2010, S. 92). Diese ist für die vorliegende Forschung geeignet, da sie das erhobene Material anhand eines Kategoriensystems systematisch und theoretisch begründet extrahiert (ebd.). Das Kategoriensystem ist, wie der Interviewleitfaden, aus der theoretischen Einbettung abgeleitet. Mayring (2010, S. 49) betont allerdings, dass die „Inhaltsanalyse kein Standardinstrument [ist], das immer gleich aussieht, sie muss an den konkreten Gegenstand, das Material, angepasst sein und auf die spezifische Fragestellung hin konstruiert werden.“ Entsprechend wurden im Material (zur Beantwortung der Forschungsfrage) inhaltstragende Textstellen extrahiert, die sich nicht in das deduktive Kategoriensystem bzw. theoriegeleitet einordnen ließen. Somit wurden nach den

Regeln der induktiven Kategorienbildung bzw. zusammenfassenden Inhaltsanalyse eine zusätzliche induktive Kategorie gebildet. Wie bei der Strukturierung wurden hierbei zunächst „Analyseeinheiten“ bestimmt, welche in weiteren Schritten regelgeleitet paraphrasiert, anschließend kategorisiert und dem bestehenden „Kategoriensystem“ beigefügt wurden (ebd., S. 69). Aufgrund seines hohen Umfangs befindet sich der Kodierleitfaden im Anhang dieser Arbeit. Weiter unten wurde zur Übersicht das Kategoriensystem in tabellarischer Form beigefügt, Die Oberkategorie 3 wurde als einzige induktiv gebildet und wird in der Tabelle durch die graue Hintergrundfärbung hervorgehoben.

Oberkategorie		Unterkategorien	
OK 1	Pandemiesituation von Menschen ohne Obdach/ mit dem Lebensmittelpunkt Straße		
OK 2	Arbeitssituation in der Pandemie in Einrichtungen des Hilfesystems		
OK 3	Neue Formen der Zusammenarbeit und Kommunikation		
OK 4	Unterstützungsarrangements	UK 4.1	Medizinische Angebote
		UK 4.2	Lebensmittel-und basale Versorgung
		UK 4.3	Entzerrung der Unterbringungssituation

Tabelle 2: Kategoriensystem

6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

Die folgenden Unterkapitel sind nach den Ober- und Unterkategorien der Auswertung benannt (siehe Tabelle 2). Darin werden die kategoriebezogenen Ergebnisse dargestellt und auf Basis der in Kapitel eins bis drei dargelegten Theorie interpretiert.

6.1 Pandemiesituation von Menschen ohne Obdach

Insgesamt beschreiben die Befragten das Leben von Menschen ohne Obdach in der Corona Zeit als besonders schwierig, wie auch die BAG W (2020a) in „CORONA- Krise - Auswirkungen auf Menschen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot“. Entsprechend der ‚Brennglastheorie‘ von Butterwege (Vgl. Kapitel 3.1) wurde nach B3 besonders zu Beginn der Pandemie bei der Betrachtung der Lage von Menschen ohne Obdach gesellschaftliche Ungleichheit deutlich:

„wenn Leute, die am Rande der Gesellschaft sind, auf eine Gesellschaft treffen, die auch in Not gerät, dann geraten die noch mehr Not, (...) die Schwächsten geraten immer am ehesten unter die Räder. Also wo dann keiner mehr draufguckt, weil dann alle Angst haben, ihre eigenen Sachen zu sichern“

(I3, Z.290ff)

Das passt zu der Aussage von B1, die/der die Lage von Menschen ohne Obdach in der Pandemie konkreter beschreibt: „Andere Sorgen kamen hinzu, die Sorgen, die sie eh schon hatten, die verstärkten sich noch“ (I1, Z. 55f).

Genannt wird in Zusammenhang mit der leeren Innenstadt insbesondere im ersten ‚Lockdown‘, dass Einnahmequellen wegbrachen: „manche Modelle, wie Geld erbetteln oder Flaschensammeln(...) [waren] aufgrund dessen, dass wir alle möglichst zuhause waren (...) nicht mehr möglich“ (I4, Z. 70ff). B3 bestätigt als Mitarbeitende*r bei der Straßenzeitung: „Während des ersten Lockdowns ist die Ausgabe eingebrochen“ (I3, Z. 395), im zweiten ‚Lockdown‘ sei die Ausgabe aber wieder unerwartet hochgegangen und halte sich seit dem konstant (ebd. Z. 401ff).

Verschärft haben sich grundsätzlich auch psycho-soziale Problemlagen. B1 hat als Streetworker*in durchgehend, seit Beginn der Pandemie, eine Zunahme von Menschen mit dem Lebensmittelpunkt Straße beobachtet, die „psychisch auffällig“ sind (I1, Z. 352), das heißt, die „rumgeschrien haben aus irgendeinem unerträglichen Grund“ (ebd., Z. 343f). Dies erklärt sich B1 so, dass „zu der eh schon vorhandenen psychischen Erkrankung“ Corona insofern hinzukam, dass Betroffene „Wahnvorstellungen“ hatten (das Virus sei eine Erfindung bestimmter „Mächte“)

und mit der „Informationspolitik“ überfordert waren (ebd., Z. 347ff). Dies deckt sich mit den in Kapitel 3.3 genannten Befürchtungen von einem „Wachstum psychischer Erkrankungen“, welche allerdings eher als ‚Spät- oder Langzeitfolge‘ der Pandemie erwartet wird (Buschle & Meyer, 2020, S. 167). Von Menschen ohne Obdach, die in Zusammenhang mit Corona Verschwörungsideologien folgen würden ist in der Theorie nicht die Rede. Allerdings benennt die BAG W (2021, S. 17) in Bezug auf eine spezifische Impfstrategie für Menschen ohne Obdach, den Bedarf einer sensiblen Ansprache aufgrund häufiger „irrationaler Ängste“.

Nach B2 gab es „einen erheblichen Anstieg von häuslicher Gewalt“, der vielfach zu einer Aufnahme in die Notunterkunft für Frauen geführt hat, Frauen [die] von der Straße in Einrichtungen gegangen sind“ seien in der Unterzahl (I2, Z. 76ff). Dies knüpft an die in Kapitel 3.2 angeführte These an, wonach Frauen zum Schutz vor Corona von der Straße zurück in „Mitwohnverhältnisse, in denen ihnen sexualisierte Gewalt drohte“ gezogen seien, allerdings ist hier von zuvor obdachlosen Personen die Rede, die statt vor den sexualisierten Übergriffen im Zuge der Pandemie nicht geflohen, sondern in diese zurückgekehrt sind (BMAS, 2020, S.18).

Alle vier Befragten sind sich einig, dass die Lage ihrer Klient*innen zu Beginn der Pandemie wie in Kapitel 3.1 als Verschlechterung der „ohnehin bereits prekäre Lebenslage“ zu betrachten war (BAG W, 2020a, S. 2). Dies schien jedoch nur kurzzeitig zutreffend zu sein. Insgesamt habe sich die Situation stabilisiert. Schneider und Böhmer (2020) benennen mögliche Bußgeldstrafen für Menschen ohne Obdach, die sich nicht an die ‚Corona- Regeln‘ halten (können). Fälle, in denen sich Ordnungsbehörden in diesem Zusammenhang besonders restriktiv gegenüber Obdachlosen verhalten hätten, sind den Befragten nicht bekannt.

Befürchtungen, die zum Beispiel die Einrichtung von B1 zu Beginn der Pandemie hatte „Wir hatten wirklich gedacht, nein uns sterben die (...) Obdachlosen Schrägstrich Suchtkranken alle weg wie die Fliegen“ (I1, Z. 66f), haben sich nicht bewahrheitet, was auf das funktionierende Hilfesystem und die besonderen Unterstützungsmaßnahmen zurückgeführt wird (siehe Kapitel 6.3 und 6.4). Dadurch, dass die Kommunikation mit den Klient*innen aufgrund der Abstands- und Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen schwieriger geworden ist, lässt sich bisher allerdings nach B3 schwerer beurteilen wie es den Klient*innen geht: „sich (...) durch eine Maske anzuschmorneln und dann noch 1,5 Meter Entfernung und sich dann persönliche Sachen zu erzählen, das ist natürlich anders (...) kommunikativ glaube ich, ist uns ein Teil verloren gegangen.“ (I3, Z. 266ff).

6.2. Arbeitssituation in der Pandemie in Einrichtungen des Hilfesystems

In den ersten Wochen der Pandemie seien örtliche Tagesaufenthalte geschlossen gewesen und mussten ihr Angebot anschließend radikal reduzieren, weshalb die Versorgungssituation auf der Straße lückenhaft war (I4, Z. 65ff). Auch aus der Abfrage der BAG W ging hervor, dass die Einschnitte bei Tagesaufenthalten besonders stark sind (Rosenke & Lotties, 2021, S. 20). Keine*r der Befragten berichtet jedoch von Schließungszeiten der eigenen Einrichtung, wenngleich sich viele Arbeitsbedingungen und Angebotsstrukturen geändert haben. Insgesamt arbeiten die Befragten und ihre Einrichtungen wie 64% der Träger, die sich an der Abfrage der BAG W beteiligt hatten weitestgehend „uneingeschränkt“ (Rosenke & Lotties, 2021, S. 20).

Die von B2 geleitete Notschlafstelle wurde entzerrt, was einerseits für mehr Ruhe im Haus und weniger Konflikten zwischen den Bewohner*innen gesorgt hat (ebd., Z. 138), allerdings kamen durch die Hotelunterbringungen viele Außenstellen hinzu (siehe Kapitel 6.4.3). Dazu sagt B2 „zwischen Arbeitszeit und privater Zeit gab es eigentlich so nicht mehr, weil man ständig abrufbereit war“ (I2, Z. 207). Als Einrichtungsleitung war B2 zudem in der Pandemie weniger in Kontakt mit den Klientinnen, da administrativ-organisatorische Aufgaben viel Raum eingenommen haben (ebd., Z. 101ff). Die Mehrarbeit in der Notschlafstelle von B2 liegt in erster Linie daran, dass oftmals keine weiterführenden Hilfen für die Klientinnen installiert werden konnten, die Frauen hielten sich daher überdurchschnittlich lange in den Strukturen der Noteinrichtungen auf, die eigentlich nur als kurzzeitige Unterbringung konzipiert sind (siehe Kapitel 2.3).

„die Frauen hatten letztendlich keine Perspektive mehr außer Notschlafstellen, in ein weiterführendes System zu kommen. Jobcenter hatten (...) einen eingeschränkten Regelbetrieb (...) Man konnte sich beim Einwohnermeldeamt nicht o.f.W. melden, da waren ganz viele Dinge, die einfach dazu beigetragen haben, dass die Frauen gezwungen waren, sich unheimlich lange in der [Notaufnahme- und Übernachtungsstelle für wohnungslose Frauen] aufzuhalten. (...) vor Corona um die 25 Tage (...) während Corona um die 50“ (I2, Z. 79ff).

B2 beklagt allerdings einen grundsätzlich „kleinen Personalschlüssel“ (ebd. 98f). Auch Rosenke und Lotties (2021, S. 20) erhielten von vielen Trägern die Rückmeldung, dass Unterbesetzung bereits vor der Pandemie ein Thema war und aktuell besonders deutlich wird.

Die von B2 beschriebene zusätzliche Büroarbeit bezieht sich auch auf die Organisation von Schutzausrüstung für die Mitarbeitenden. Dies wäre vermutlich vermeidbar gewesen, wenn die Einrichtungen zur kritischen Infrastruktur gezählt worden wären (siehe Forderungen der BAG W in Kapitel 3.4), was zumindest zu Beginn der Pandemie nicht der Fall war.

Im zweiten Lockdown gab es - auch aufgrund der Unterstützung durch die Stadt- eine gewisse Routine und Struktur in der Pandemiebewältigung- auch in Kapitel 3.3 wird beschrieben, dass die Pandemiesituation in den Einrichtungen mit der Zeit zur Normalität wurde. Indes haben die Einrichtungen im ersten Lockdown noch Individualkonzepte entwickelt. B2 und B3 haben (wie in Kapitel 3.3) zunächst Provisorien zum Infektionsschutz installiert und weiterentwickelt um die Einrichtungen nicht schließen zu müssen (I2, Z.52ff; I3, Z. 54ff). Besonders in der Beratungsstelle von B3 ließen sich massive Einlassbeschränkungen jedoch nicht verhindern. Im Vordergrund stand dabei oft die basale Versorgung - Kaffeeausschank und Zeitungsausgabe (I3, Z. 274ff). Da die Klient*innen immer nur einzeln eingelassen werden konnten, blieb wenig Zeit für Beratungsgespräche, welche dann meist draußen oder am offenen Fenster fortgeführt wurden (ebd., Z. 265ff). B2 hat telefonisch Kontakt zu den Klientinnen gehalten auch um die vielen, außerhalb der Einrichtung in Hotels untergebrachten Frauen zu erreichen (I2, Z. 114ff).

Anders verhält es sich in der Einrichtung, in der B1 arbeitet. Grundsätzlich bietet sie auch ambulante Beratung an. Allerdings sei das Büro, aufgrund der vielen Spenden zu einer „Kleiderkammer“ geworden (I1, Z. 114). Bei B1 wurde aber ohnehin vermehrt Streetwork betrieben: „zu Nicht- Corona-Zeit waren wir (...) 60 bis 70 Prozent auf der Straße, jetzt sind wir 80 bis 90 Prozent auf der Straße“ (I1, Z. 42f). Ob dies eine spezifische Maßnahme war, um eine Ansteckungsgefahr im geschlossenen Büroraum zu verhindern, wird nicht explizit erwähnt. Dagegen spricht, dass laut B1, viele andere Einrichtungen die Arbeit als gefährlich angesehen hätten und B1 Einrichtung zu Pandemiebeginn „die einzigen Streetworker auf der Straße“ waren (I1, Z. 266f), was auch die Mehrarbeit erklärt. Der erhöhte Einsatz auf der Straße hängt aber auch mit den Unterstützungsarrangements der Stadt zusammen: von ihr erhält B1 Einrichtung täglich mehrere Lunchpakete, deren Verteilung die Arbeit der Einrichtung stark verändert hat (siehe Kapitel 6.4.2).

6.3 Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Einrichtungen und der Stadt

Allgemein arbeite die Stadt bzw. das für Menschen ohne Obdach zuständige Amt, eng mit den Trägern der kommunalen Unterkünfte zusammen (I4, Z. 23). Dies habe sich durch Corona noch verstärkt. Ein Novum sind die in der Pandemie eingeführten Telkos (Telefonkonferenzen) in einem einem ca. zwei wöchigen Turnus (I1, Z. 177). Beteiligt sind sowohl Sozialarbeitende verschiedener Einrichtungen des Hilfesystems Wohnungslosenhilfe, als auch B4 bzw. das zuständige Amt. Die Telkos wurden direkt im ersten Lockdown etabliert, aufgrund der frühen Erkenntnis, dass man nur mit einer engmaschigen Zusammenarbeit die Versorgung der

Klient*innen aufrecht erhalten kann (I2, Z. 176). Die Einrichtung von B1 erhielt zum Beispiel bereits am 21.3. eine Telko - Anfrage der Stadt (I1, Z. 51f). Insgesamt wurden in die Telkos allerdings zunächst nur die Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände einbezogen, die Initiativen, zu denen auch B3 gehört, wurden erst später eingeladen (I1, Z. 116). Konkret wird in den Telkos alles besprochen, „was ein innerstädtisches Gesamtkonzept brauchte“ (I2, Z. 182). Das betrifft z.B. pandemiespezifische Maßnahmen wie Impfstrategien (ebd., Z. 182). Im Rahmen der Telkos konnten aber auch für Klient*innen in besonderen Notlagen (z.B. akute psychische Belastung) schnelle Einzelfallhilfen wie gezielte Unterbringung in einem Hotelzimmer, veranlasst werden (I1, Z. 214ff). Es wurden aber auch generelle Versorgungs- und Handlungsbedarfe gezielt von Seiten des Amtes abgefragt, sodass die Einrichtungen die Möglichkeit hatten, über ihre Lage zu berichten (I4, Z. 108). Gleichzeitig hat B4 als Mitglied des städtischen Krisenstabes, auch Informationen über allgemeine städtische Pandemie – Maßnahmen in die Telkos getragen (I4, Z. 106f). Andersrum hat B4 im Krisenstab ebenfalls die aktuelle Situation von Menschen ohne Obdach und in den Unterkünften thematisiert (I4, Z.47 ff). Auch B3 spricht die ‚Doppelrolle‘ von B1 an, wodurch auch stadintern nochmal kürzere Kommunikationswege möglich waren (I3, Z. 124f). B3 wäre außerdem im Krisenstab „weisungsberechtigt“ (ebd., Z. 127), sodass Maßnahmen leichter durchgesetzt werden konnten (ebd.). Gemeint sind hier die in Kapitel 6.4 skizzierten Unterstützungsarrangements. Die städtisch- sozialpolitischen Unterstützungen, sind maßgeblich auf Basis der Erkenntnisse aus den Telkos entstanden und wurden schnell umgesetzt (siehe Kapitel 6.4).

B1, B2 und B4 bewerten die Telkos und die Zusammenarbeit als sehr positiv, B1 und B2 loben die Stadt sehr: „Die Stadt hat mit uns auch gut zusammengearbeitet. Ich fand da war eine hohe Ehrlichkeit (...).Das war alles Klasse“ (I1, Z. 221ff). Auch über die Telkos hinaus sei eine hohe Erreichbarkeit des Amtes in der Krisenzeit gegeben: „Und ich muss aber auch sagen, dass die Kolleginnen der Stadtverwaltung da auch sehr engagiert waren und wir auch zu sämtlichen Tages- oder Nachtzeiten telefoniert haben, wenn es (...) gar nicht mehr ging“ (I2, Z. 184ff). Dabei hätten Hierarchieebenen an Bedeutung verloren:

„Vor Corona gab es zum Beispiel diese Telefonkonferenzen überhaupt gar nicht. Vor Corona hat man halt auch sehr hierarchisch in seiner Ebene telefonieren. Also, von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter, Teamleitung zu Teamleitung, Sachgebiet zu Sachgebietsleitung. Das hat sich während Corona aber völlig vermischt. Also da hatte man halt auch ich als Sachgebietsleitung dann um zwei Uhr morgens auch mal die Amtsleitung am Telefon, „So, das und das ist passiert, wir müssen da jetzt agieren“

(I2, Z. 200ff).

Nicht nur mit der Stadt, sondern auch unter den Einrichtungen des Hilfesystems hätte sich die Kommunikation stark verbessert. „Vor Corona hatte man immer das Gefühl, jeder [Verband] kocht so ein bisschen seine eigene Suppe“ (I1, Z. 206). In Anbetracht der Pandemiesituation wurde hingegen „bilateral“ gearbeitet, das heißt die Einrichtungen haben sich bei Bedarf auch kurzfristig gegenseitig unterstützt (ebd., Z. 224). Verschiedene Sichtweisen des Umgangs mit Menschen ohne Obdach (ebd., Z. 238) oder sonstige Reibungs- und Konfliktpunkte (I2, Z. 189) wurden zur Sicherstellung der Grundversorgung hinten angestellt.

Auch nach B3 hätte es durch die Telkos einen verbesserten Austausch gegeben (I3, Z. 154f). Dennoch äußert er sich kritisch über die Stadt, welche zu nicht Corona Zeiten rigide Maßnahmen gegen Obdachlose – etwa Plattenräumungen mit Hilfe von Wackersteinen - „irgendwie okay fanden“ (I3, Z. 116ff). B3 hält es für möglich, dass die anschließende harte Kritik und der „mediale Shitstorm“ zu einer Kursänderung des Amtes beigetragen haben (ebd., Z. 118ff).

„Irgendwo aus dieser Gemengelage (...) da ist etwas Sozialpolitisches entstanden, was es jetzt möglich macht, auf einmal Wege zu gehen, die man vorher anscheinend nicht gehen konnte. Ob es da jetzt verwaltungsintern so viele, politisch zu viele Widersprüche gab, das können wir ja von außen nicht sehen. Aber entweder gab es die und sie sind beiseite geräumt worden oder es gab es nicht, jetzt ist der Weg gegangen worden“ (ebd., Z. 160ff).

Die Zusammenarbeit und daraus entstandenen Unterstützungsarrangements, betrachtet B3 seien aber durchaus ausbaufähig:

„Wir erwarten jetzt nicht das siebte Weltwunder aber wir erwarten einen konsequenten Weg dahin zu gehen. Also Straßenobdachlosigkeit kann in Deutschland und nicht nur in [Stadt], das kann einfach vermieden werden und das ist kein Zauberwerk“ (ebd., Z. 244ff).

B4 will die engmaschige Kommunikation auch nach der Pandemie weiterführen (I4, Z. 229). In der gemeinsamen Entwicklung der „Ad-hoc -Maßnahmen“ sei eine solide Basis entstanden, um zukünftig konzeptionell zusammen zu arbeiten (ebd., Z. 234ff).

6.4 Unterstützungsarrangements

Dass es in der Stadt eine Vielzahl städtischer Unterstützungsarrangements gibt, wird auf finanzielle und infrastrukturelle Ressourcen zurückgeführt. Es handelt sich um eine sehr reiche und schuldenfreie Stadt (I3, Z. 176f) und der Krisenstab hat hohe Summen „in das System gepumpt“, was laut B4 auch notwendig war (I4, Z. 139f). Darüber hinaus sind allerhand Infrastrukturen wie Flughafen, Messegelände, Fußballstadion, sowie zahlreiche Hotels und freigewordene Geflüchtetenunterkünfte vorhanden (I3, Z. 181). Strukturen für Quarantänemaßnahmen, Testzentren oder weitere Unterkünfte mussten somit nicht erst gebaut

werden. Ferner gibt es örtliche Unternehmen, die große Produktspenden abgegeben haben (I4, Z. 121ff). Des Weiteren ist B4 eine Schlüsselperson in der schnellen Schaffung von Versorgungsstrukturen. Bereits 2015 hat er/sie – auch damals in leitender Funktion in der kommunalen Sozialverwaltung – federführend schnelle und flächendeckende Unterbringungssituationen geschaffen. B4 bezeichnet sich entsprechend selbst als „krisenerprobt“ (I4, Z. 161). Auch B3 sagt B4 habe die Versorgung der Geflüchteten zu jener Zeit „gut gemacht“ (I3, Z. 138). B1 und B3 ziehen Vergleiche mit anderen Städten: befreundete Streetworker*innen von B1 aus anderen Kommunen fänden die Versorgung in der Stadt geradezu idealtypisch (I1, Z. 470ff) und B3 zieht einen direkten Vergleich mit der Situation in Hamburg, wo Menschen ohne Obdach „rumvegetiert hätten“ und die wenige Versorgung nur durch Privatinitiativen zustande kommt (I3, Z. 144). Große Versorgungsunterschiede zwischen den Kommunen gehen auch aus Kapitel 3.3 hervor, darin wird allerdings nicht genannt, ob diese in Zusammenhang mit monetären Ressourcen stehen oder eine Willensfrage sind.

Aus dem erhobenen Material geht nicht explizit hervor, dass die örtlichen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zur kritischen bzw. unverzichtbaren Infrastruktur gezählt werden (Gründler, 2020, S. 197). Jedoch lässt sich sagen, dass das Hilfesystem umfassend unterstützt und somit aufrecht erhalten wurde.

In den folgenden Unterkapiteln, werden die Versorgungslagen innerhalb verschiedener Bereiche dargelegt und Unterstützungsarrangements in ihrem Zustandekommen, sowie Nutzen für die Adressat*innen und das Hilfesystem erläutert.

6.4.1 Medizinische Versorgung

Die Versorgung mit Masken für die Sozialarbeitenden und Klient*innen war anfangs noch unzureichend und es herrschte eine Abhängigkeit von Spenden. In dieser Zeit wurden der Einrichtung von B3 allerdings selbstgemachte Masken von Privatpersonen gespendet (I3, Z. 332). Kurze Zeit später erhielt B3s Einrichtung 20 000 Masken von der Stadt als Geschenk (ebd., Z. 333). Im weiteren Verlauf wurde eine Grundversorgung mit Masken durch die Stadt sichergestellt. Diese konnten von allen Einrichtungen aus dem Lager, das in den Räumen eines Trägers gebildet wurde, abgeholt werden (I3, Z. 125).

Während die Interviews geführt wurden, begannen bereits die ersten Impfungen. Hierzu wurde ein eigenes Impfzentrum für Menschen ohne Obdach in zentraler Lage am Hauptbahnhof geschaffen, was nach B3 eine gute Umsetzung ist (I3, Z. 206). Dem Vorschlag von B1, Impfmobile für Menschen ohne Obdach zu installieren, entspricht dies aber nicht (I1, Z. 412).

Allerdings ist B3s Idee einer ‚aufsuchenden Impfstrategie‘ im Einklang mit der Forderung von Schneider und Böhmer. Sie fordern Maßnahmen weniger nach einer institutionellen Logik auszurichten sondern sich an die „sozialräumlichen Netzwerken der Menschen und deren oft eigener Logik anzupassen“ (Schneider & Böhmer, 2020). Auch ein Vorschlag der BAG W (2021, S. 19) sind mobile Impfungen. Ob die Impfstrategie der Stadt den weiteren impfstrategischen Empfehlungen der BAG W entspricht, lässt sich Anhang der Anfang Mai erhobenen Daten nicht sagen.

Obschon Menschen ohne Obdach meist in einem schlechten Gesundheitszustand sind, sei die medizinische Versorgung im Regelsystem unzureichend (I2, Z. 157f). Nach Warendorf et al. (2021) verdeutlichen die gehäuften schweren COVID-19-Verläufe bei Menschen in Armutslagen gesundheitliche Ungleichheit insofern, dass sie in einem Zusammenhang mit seltenen Arztbesuchen stehen. Besonders schwierig sei es für Menschen ohne Obdach einen Zugang zum Gesundheitssystem zu finden (Lutz et al., 2017, S. 101). So sagt B2, hinsichtlich der medizinischen Versorgungslage Obdachlose: „Das war auf einmal alles sehr hochschwellig für ein System, das eigentlich sehr niederschwellig arbeitet“ (I2, Z. 166f). Dies wird von den Aussagen von B1 bestätigt, wonach die Ärzt*innen in der Pandemie zeitlich besonders unflexibel und daher für die Klient*innen von B1 nicht erreichbar waren (I1, Z. 393ff). B1 hat zwar Verständnis dafür, dass reguläre Arztpraxen nicht ohne konkrete Termine – welche für Menschen ohne Obdach oft schwer einzuplanen sind – arbeiten können (I1, Z. 396f), dennoch ergibt sich daraus eine Versorgungslücke. So fordert B1 eine allgemeine Ausweitung medizinischer Angebote, die auf die Lebensumstände von Menschen ohne Obdach abgestimmt sein müssen (ebd., Z. 441). Die Kooperation mit städtischen Diensten wie dem Gesundheitsamt wäre allerdings auch während Corona stabil geblieben (ebd., Z. 398ff). Auch die Zusammenarbeit mit dem sozial- psychiatrischen Dienst blieb zuverlässig (I2, Z. 159).

6.4.2 Lebensmittel- und basale Versorgung

Ein wichtiges Thema war die Sicherstellung einer ausreichenden Lebensmittelversorgung. B1 berichtet, dass es in den ersten Tagen des Lockdown an Nahrung gefehlt habe (I1, Z. 57). Diese zusätzliche Unterversorgung ist ein Indiz dafür, dass sich die Lage der ohnehin schon Prekarisierten zusätzlich verschlechtert hat (BAG W, 2020a, S. 2).

Dies könnte ein Grund sein für die mehr als doppelt so hohe Auslastung der örtlichen ‚Suppenküche‘. Zwischenzeitlich nutzten fast 400 Menschen pro Tag die Essensausgabe (I1, Z. 254ff). B4 ergänzt, dass die Küche auch daher beinahe „in die Knie ging“, da die in erster Linie

ehrenamtlich Tätigen vielfach in höherem Alter - und damit der Risikogruppe zugehörig sind (I4, Z. 128). Darauf reagierte die Stadt, indem sie ein nahe gelegenes Restaurant für die Zubereitung zusätzlicher Mittagessen und Honorarkräfte finanzierte (ebd., Z. 131). Ferner erhielten die in den Hotels Untergebrachten eine Vollverpflegung (I2, Z. 141). Zu dem vom BMAS (2020, S. 26) beschriebenen Totalausfalls der Lebensmittelversorgung kam es somit nicht.

Auch bei den Tafeln sind ältere Menschen ehrenamtlich aktiv, weshalb der Bundesverband seine Ausgabestellen stark heruntergefahren hatte (Vgl. Kapitel 3.3). In Reaktion auf die Tafelschließungen ist die Einrichtung von B3 aktiv geworden: gemeinsam mit- und auf dem Gelände einer soziokulturellen Einrichtung hat sie im April eine dreimonatige Lebensmittelausgabe initiiert (I3, Z. 41ff). Sie wurde täglich von über hundert Menschen aus dem Umkreis genutzt, darunter auch viele Obdachlose (ebd., Z. 45f). Zusätzlich gab B3s Einrichtung zeitweise Einkaufsgutscheine an Klient*innen aus, welche stark nachgefragt wurden (ebd., Z.47ff).

Zudem entstand in den Telkos die Idee, eine rasche Versorgung durch die Bereitstellung von Lunchpacketen in ambulanten Einrichtungen und auf der Straße zu installieren. In dem Konzept sieht B4 Win-Win-Situationen: zunächst engagierte die Stadt Catering Firmen, zur Lieferung der Tüten – die unter anderem belegte Brötchen und Getränke enthielten – und konnte somit die Betriebe retten (I1, Z. 74ff). Anschließend entstand ein sozialarbeiterisches „Ausstiegsprojekt für (...) ehemalige Prostituierte“ welche für das Brötchenschmieren entlohnt wurden (I1, Z. 76ff).

Bereits am 21. Mär 2020 erhielten die Einrichtungen von B3 (I3, Z. 154f) und B1 täglich über 150 Lunchpackete (I1, Z. 77). B3 verteilte diese auf Lastenfahrrädern, welche mit Spenden- und Stiftungsgeldern kurzfristig angeschafft wurden an Kliente*innen auf der Straße (ebd., Z. 94). Durch die Essensverteilung fühlten sie sich gesehen und anerkannt (ebd., Z.323ff). Dadurch hätte sich das Vertrauensverhältnis zu den Sozialarbeitenden und Gesprächsaufkommen massiv verstärkt: „Die hatten auch vorher schon viele Probleme aber die haben sich dann eben aus Scham oder aus anderen Gründen nicht an uns gewandt aber jetzt, seitdem wir da rumfahren, können wir viel besser auch vermitteln (...) das hat sich wesentlich erhöht“ (ebd., Z. 311ff)

Mit dieser täglichen Präsenz im öffentlichen Raum – auf den Lastenrädern ist das Einrichtungslogo zu sehen – wurden die Sozialarbeitenden vielfach von Passant*innen angesprochen und erhielten neben Geldspenden auch viele positive Rückmeldungen für ihre gute Arbeit (ebd., Z. 120ff). Besonders das positive Feedback bedeutet B1 sehr viel, da neben den Menschen ohne Obdach auch die Arbeit mit ihnen oft abgewertet würde (ebd., Z.

159ff). Aufgrund der guten Erfahrungen will B1 Einrichtung die Tütenverteilung dauerhaft beibehalten (ebd., Z. 304f).

Die Versorgung mit weiteren Gütern des täglichen Bedarfs kam durch Spenden zustande. So spendete bspw. ein großes Unternehmen mit Sitz in der Stadt eine Grundausstattung mit Hygieneartikeln (I4, Z. 121f). Spendengelder und ehrenamtliche Aktionen hatten auch eine Bedeutung in der Einrichtung von B1. So sammelte eine Musikschule Geld für das Streetworkprojekt, außerdem organisierten die Jugendlichen in Eigenregie an Weihnachten eine zusätzliche Lunchpaketeverteilung (ebd., Z. 138).

6.4.3 Entzerrung der Unterbringungssituation

Laut B4 war der Stadt schnell bewusst, dass „stay home, stay safe“ nicht mit der bisherigen Mehrbettzimmerunterbringung zu erfüllen ist, in der zum Teil bis zu sechs Personen in einem Raum untergebracht waren (I4, Z. 57ff). Diese Unterbringungsform sei generell problematisch und wegen der hohen Belegungsdichte, würden die Einrichtungen von vielen Adressat*innen gemieden werden (ebd., Z. 59ff). Bereits 2015 hatte B4 Hotelzimmer zur Unterbringung Geflüchteter genutzt (ebd., Z. 208) daher kam unmittelbar die Idee auf, so auch die Obdächer zu entzerren.

„wir hatten geschlossene Hotels in der Stadt oder überall ja und da habe ich dann Kontakt aufgenommen und habe die ersten Hotels angemietet zur Entzerrung der Notschlafstellen, aber auch, um noch mal den Menschen auf der Straße deutlich zu vermitteln also wir kümmern uns eben um die Unterkünfte und können jetzt auch noch mal einen anderen Standard anbieten“

(I4, Z. 661ff)

Daraus lässt sich schließen, dass Menschen ohne Obdach, anders als von Schneider und Böhmer (2020) befürchtet nicht „in ihrer materiellen und sozialen Deprivation auf sich alleine gestellt“ waren. Im Frühjahr 2020 wurden zunächst einzelne Hotelzimmer und dann auch ganze Hotels angemietet (I2, Z. 43). So konnte die Notschlafstelle von B2 von einer Doppel- in eine Einzelzimmerbelegung übergehen (ebd., Z. 41). Durch die zusätzlichen Kapazitäten wurden über B2s Unterkunft weitaus mehr Personen als üblich untergebracht: Statt einer Betreuung von maximal 24 Frauen, verwaltete B2 zu Spitzenzeiten bis zu 80 Schlafplätze (ebd., Z. 66ff).

Obwohl so kaum eine adäquate sozialarbeiterische Begleitung möglich war, hätten sich die im Hotel Untergebrachten maßgeblich stabilisiert (I2, Z. 140ff). Von „erstaunlichen Stabilisierungsprozessen“ alleine durch die Ruhe und Privatsphäre in den Einzelzimmern, berichten auch die Initiatoren der Hotelunterbringung in Hamburg (Diakonisches Werk

Hamburg, 2020, S. 91). B1 skizziert zwei ganz unterschiedliche Reaktionen von Klient*innen auf die Hotelunterbringungen. Einige Klient*innen würden das sehr genießen: So sagte ein Klient „das ist wirklich so geil. Ich dusche fünfmal am Tag“ (I1, Z. 183f). Einige, insbesondere seit vielen Jahren obdachlose Klient*innen seien aber auch überfordert mit der ungewohnten Situation gewesen: „Ich bin schon so lange draußen, ich hab verlernt, zu chillen“(ebd., Z. 186).

B3 glaubt, dass die Unterbringungsform bei der Überwindung von Suchterkrankungen helfen kann, Menschen seien ganz einfach ansprechbarer, wenn sie frisch geduscht und ausgeschlafen sind (I3, Z. 308ff). Dieses Stadium sei nutzbar um sozialarbeiterisch mit den den Klient*innen Perspektiven der Überwindung ihrer Armutssituation zu entwickeln (ebd., Z. 289). Dafür spricht, dass in dem Hotelunterbringungsprojekt in Hamburg einige „Perspektivklärungsprozesse“ angeregt werden konnten und Menschen in einigen Fällen - trotz der kurzen Zeitspanne der Hotelunterbringung – einen Arbeitsplatz oder sogar eine Wohnung gefunden haben (Diakonisches Werk Hamburg, 2020, S. 91). Der einzige Kritikpunkt an der Hotelunterbringung ist nach B1, dass einige der angemieteten Hotels außerhalb des Stadtzentrums liegen würden, welches jedoch der Lebensmittelpunkt der Nutzer*innen ist (B1, Z. 280ff).

Mit sinkenden Inzidenzen hätten einige Unterkünfte, die wegen Corona einen Tagesaufenthalt zugelassen hatten, diesen wieder beendet (I2, Z. 243). B2 hofft, dass die Stadt „auch Corona-Pandemie unabhängig verstanden hat, dass Einzelzimmer und Tagesaufenthalte Mehrwerte sind“ (ebd., Z. 228). Auch B1 fordert eine dauerhafte Entzerrung der Unterkünfte. Klient*innen sollten ihre Zimmer nach ihren Bedürfnissen nutzen können und nicht morgens vor die Tür gesetzt werden (I1, Z. 432f). Es solle beispielsweise einer/m Alkoholabhängigen erlaubt sein, im Zimmer Alkohol zu konsumieren (ebd., Z. 437).

Nach B3 wäre es fatal, wenn Menschen nach den Hotelunterbringungen wieder obdachlos würden (I3, Z. 228). B3 hält es für möglich, dass die Erfahrungswerte, die mit den erweiterten Unterbringungsformen in der Krise gesammelt hat, dazu führen könnte, dass auf kommunaler Ebene zukünftig mehr in Wohnraum für Menschen ohne Obdach investiert wird (ebd., Z. 100 ff). Die Stadt müsse nun „aus der Not eine Tugend machen“(ebd., Z. 214f). Bezüglich der Schaffung von Wohnraum verhandle B3 schon seit Jahren mit der Stadt und nennt konkrete Möglichkeiten wie die Nutzung von Leerstand oder den Umbau von Obdächern zu Wohnanlagen (ebd., Z. 90ff).

Tatsächlich äußert B4 konkrete Visionen zukünftig mehr Wohnraum zu schaffen, dies sei aber auch eine Herausforderung:.

„Das ganze System Notschlafstelle, Unterkunft, das passt nicht mehr (...) ich kann jetzt irgendwie das Ganze so laufen lassen oder ich kann aktiv werden, weil tatsächlich einige der Unterkunftsstandorte nicht angemietet sind, sondern im Besitz der Stadt . Das sind zum Teil richtig alte Standorte, die immer Unterkunft waren, wo ich aber (...) sagen würde, das Grundstück kann man auch anders nutzen und erschließt sich mir auch nicht, warum wir da eine Unterkunft stehen haben und stattdessen nicht einen Wohnungsbau schon längst initiiert haben. Also mein Credo wäre eher so „Mietverträge statt Gebührenbescheide“ (14, Z. 192 ff)

7. Fazit und Ausblick

Die Gesamtsituation von Menschen ohne Obdach stellte sich zu Beginn der Pandemie als besonders unsicher und gefährdet dar. Darauf wurde schnell seitens der Stadt und Sozialarbeitenden verschiedener Einrichtungen reagiert. Die erhöhte Kommunikation zwischen Stadt und Wohnungslosenhilfe hat Unterstützungsarrangements hervorgebracht, die Ausfälle in der Grundversorgung behoben oder vermieden haben. Um eine schnelle Versorgung für die Klient*innen zu gewährleisten, wurde weniger auf die eigenen Konzepte und zum Teil unterschiedlichen Ansätze beharrt. Die Zusammenarbeit wird von den Beteiligten mehrheitlich als positiv wahrgenommen und es besteht der Wunsch sich auch zukünftig stärker zu vernetzen. Denkbar ist, gemeinsam neue Konzepte zu entwickeln. Dabei könnte auf die Unterstützungsarrangements aus der Pandemie Bezug genommen werden: die Einzelzimmerunterbringung und Möglichkeit des Tagesaufenthaltes im ‚eigenen Zimmer‘ haben sich für die Klient*innen bewährt. Die Ruhe und die private Rückzugsmöglichkeit haben zu einer Stabilisierung geführt. Zudem gab es dadurch weniger Konflikte in den Unterkünften. Somit fordern die Sozialarbeitenden diese Unterbringungsform als zukünftigen Standard zu setzen. Ein weiterer Schritt, der durch die Pandemie noch dringlicher geworden ist, liegt darin statt Unterkünfte zuzuweisen Wohnraum verfügbar zu machen.

Auch das Verteilen der städtisch refinanzierten Lunchpakete hat sich bewährt, da sie neben einem Frühstück auch als Gesprächsöffner fungiert haben. Durch die zuverlässige und tägliche Belieferung ist eine Vertrauensbasis geschaffen worden. Diese Maßnahme würde allerdings mit der Zeit hinfällig, wenn mehr Menschen eine qualitative Unterkunft oder Wohnung erhalten und sich zunehmend stabilisieren würden.

Zivilgesellschaftliche Unterstützungen haben sich insofern bewährt, dass sie temporäre Versorgungsengpässe wie die Schließungen der Tafel ausgeglichen haben, insgesamt haben sie vor Ort aber eine untergeordnete Rolle gespielt. Nichts desto trotz ist der Rückhalt in der Zivilgesellschaft für Sozialarbeitende in der Obdachlosenhilfe bedeutsam, da die Tätigkeit mit marginalisierten Menschen ebenfalls oft geringgeschätzt wird.

Ungleichheit in der Versorgung zeichnet sich im Vergleich zwischen den Städten ab. In weniger wohlhabenden Kommunen wurden Hotelunterbringungen oft nur für kurze Zeit und durch Spendengelder aufrechterhalten. Dass auf dieser kommunaler Ebene eine verhältnismäßig hohe sozialpolitische Verantwortungsübernahme zu verzeichnen ist, muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es sich um eine reiche Stadt handelt, die einen schuldenfreien Haushalt

hat. Nichts desto trotz sind aber auch hier zunehmend Menschen von Lebensmitteltafeln und Suppenküchen abhängig.

Fraglich ist, ob die Visionen von neuen Unterbringungs- oder gar Wohnkonzepten zukünftig umgesetzt werden. Neben der Hoffnung besteht auch die Befürchtung, dass ‚nach der Pandemie‘ ‚das große Kasseaufräumen‘ kommt.

Daher würde es sich lohnen bspw. in einem Jahr nochmals zu bilanzieren, inwieweit den Visionen und Forderungen der Schaffung von eigenen Zimmern für Menschen ohne Obdach entsprochen wurde.

Ferner wurde in dieser Forschungsarbeit über- und nicht mit den Nutzer*innen der Unterstützungsarrangements gesprochen, somit wird eine Nutzer*innenforschung empfohlen.

Literaturverzeichnis

- BAG Wohnungslosenhilfe. (2019, November 11). Wohnungslosigkeit: Kein Ende in Sicht. BAG Wohnungslosenhilfe stellt aktuelle Schätzung für das Jahr 2018 vor. Zugriff am 10.2.2021.
Verfügbar unter:
https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/PRM/PRM_2019_11_11_Schaetzung_Zahl_der_Wohnungslosen.pdf
- BAG Wohnungslosenhilfe (Hrsg.). (2020a). CORONA- Krise - Auswirkungen auf Menschen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot. *wohnungslos*, 62(1), 2–4.
- BAG Wohnungslosenhilfe. (2020b, Dezember 9). Zwischen Kältetod und Infektionsgefahr. BAG W: Corona- Pandemie erfordert Ausweitung der Kältehilfen für wohnungslose Menschen. Pressemitteilung, . Zugriff am 3.5.2021. Verfügbar unter:
https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/PRM/PRM_2020_12_09_Kaeltetod_und_Infektionsgefahr.pdf
- BAG Wohnungslosenhilfe (Hrsg.). (2020c, März 19). „Wohnraum, die erste Verteidigungslinie gegen den COVID - 19 - Ausbruch“, sagt UN - Expertin Leilani Farah. Zugriff am 4.5.2021. Verfügbar unter: <https://www.bagw.de/de/neues/news.8679.html>
- BAG Wohnungslosenhilfe (Hrsg.). (2021). COVID - 19 - Impfschutz in der Wohnungsnotfallhilfe sicherstellen. Empfehlungen zur Impfstrategie für wohnungslose Menschen und Mitarbeitende in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. *wohnungslos*, 63(1), 17–19.
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (Hrsg.). (2020). Forschungsbericht 566. Auswirkungen der COVID - 19 - Pandemie auf die Wohnungsnotfallhilfen. Zugriff am 3.5.2021. Verfügbar unter: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Service/fb-566-auswirkungen-covid-19-auf-wohnungsnotfallhilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Boeckh, J., Benz, B. & Huster, E.-U. (2015). Geschichte der Sozialpolitik. Normen und Prinzipien. (bpb (Bundeszentrale für politische Bildung), Hrsg.) *Informationen zur politischen Bildung*, 327(3), 8–19.
- Bogner, A., Littig, B. & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten: eine praxisorientierte Einführung* (Qualitative Sozialforschung). Wiesbaden: Springer VS.

- Böhnisch, L. & Schröer, W. (2012). *Sozialpolitik und Soziale Arbeit: eine Einführung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Bösing, S. (2020). Gemeinsam an Lösungen arbeiten. BAG W eröffnet digitale Austauschplattform. *wohnungslos*, 62(2), 60–61.
- bpb (Bundeszentrale für politische Bildung). (2020a). Sozialpolitik. *Das Politiklexikon*. Zugriff am 20.6.2021. Verfügbar unter:
<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18242/sozialpolitik>
- bpb (Bundeszentrale für politische Bildung). (2020b). Zivilgesellschaft. *Das Politiklexikon*. Zugriff am 20.6.2021. Verfügbar unter:
<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18506/zivilgesellschaft>
- Bundesregierung. (2021, Februar 5). Kostenlose FFP2 - Masken für Hilfsbedürftige. *Presse- und Informationsamt*. Zugriff am 4.5.2021. Verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/kostenlose-masken-1846278>
- Busch-Geertsema, V. (2018). Wohnungslosigkeit in Deutschland aus Europäischer Perspektive. (bpb (Bundeszentrale für politische Bildung), Hrsg.) *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 68(25–26), 15–22.
- Buschle, C. & Meyer, N. (2020). Soziale Arbeit im Ausnahmezustand?! Professionstheoretische Forschungsnotizen zur Corona - Pandemie. *Soziale Passagen*, 12(1), 155–170.
- Butterwegge, C. (2020). Corona und gesundheitliche Ungleichheit. Wer arm ist muss eher sterben. *Gesundheits- und Sozialpolitik*, 74(4–5), 74–79.
- Butterwegge, C. (2021). Das neuartige Virus trifft auf die alten Verteilungsmechanismen. Warum die COVID-19- Pandemie zu mehr sozialer Ungleichheit führt. *Wirtschaftsdienst*, 101, 11–14.
- Dahme, H.-J. & Wohlfahrt, N. (2012). Regulierung der Armut durch bürgerschaftliche Sozialpolitik. Zur Programmatik einer (volks-) gemeinschaftlichen Armutsbekämpfung im Rahmen einer radikalisierten Standortpolitik. *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich*, 31(119/120), 35–52.
- Diakonisches Werk Hamburg. (2020). Zwölf Wochen Hotelunterbringung obdachloser Menschen - eine Bilanz aus fachlicher Sicht. *wohnungslos*, 62(3), 91–93.
- Dörre, K. (2020). Die Corona- Pandemie. Eine Katastrophe mit Sprengkraft. *Berliner Journal für Soziologie*, 30(2), 165–190.

- Eckardt, F. (2020). Das Virus und die gespaltene Stadt. *Leviathan*, 48(2), 470–483.
- FEANTSA (Fédération Européenne d'Associations Nationales Travaillant avec les Sans-Abri) (Hrsg.). (2005). ETHOS. Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit. Brüssel. Zugriff am 14.2.2021. Verfügbar unter: https://www.feantsa.org/download/ethos_de_2404538142298165012.pdf.
- Flick, U. (2017). Design und Prozess qualitativer Forschung. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (12. Auflage, S. 252–265). Reinbek bei Hamburg: rowohlt's enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Flick, U., Kardorff, E. von & Steinke, I. (2017). Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (12. Auflage, S. 13–29). Reinbek bei Hamburg: rowohlt's enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Gerull, S. (2018). „Unangenehm“, „Arbeitsscheu“, „Asozial“. Zur Ausgrenzung von wohnungslosen Menschen. (bpb (Bundeszentrale für politische Bildung), Hrsg.) *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 68(25–26), 30–36.
- Gläser, J. & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen* (Lehrbuch) (4. Auflage.). Wiesbaden: VS Verlag.
- Gründler, B. (2020). Kontaktlos draußen leben. Die Herausforderungen für Wohnungslose und von Wohnungsnot betroffene Menschen. Interview mit Werena Rosenke. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, 2020(3), 196–199.
- Holtmannspötter, H. (2002). Von »Obdachlosen«, »Wohnungslosen« und »Nichtsesshaften«. In K. Nouvertné, T. Wessel & C. Zechert (Hrsg.), *Obdachlos und psychisch krank* (S. 17–26). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Kaiser, R. (2014). *Qualitative Experteninterviews: konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung* (Elemente der Politik). Wiesbaden: Springer VS.
- Kessl, F. (2020). Die neue Mitleidsökonomie im Angesicht der Covid-19-Pandemie. In A. Böhmer, M. Engelbracht, B. Hünersdorf, F. Kessl & V. Täubig (Hrsg.), *Soz Päd Corona. Der sozialpädagogische Blog rund um Corona*. Zugriff am 22.2.2021. Verfügbar unter: <https://sozpaed-corona.de/die-neue-mitleidsoekonomie-im-angesicht-der-covid-19-pandemie/>

- Kessler, F. & Wagner, T. (2011). „Was vom Tisch der Reichen fällt...“ Zur neuen Ökonomie des Mitleids. *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich*, 31(119/120), 55–76.
- Könen, R. (1990). *Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat*. Frankfurt/Main; New York: Campus Verlag.
- Kowal, S. & O’Connell, D. C. (2017). Zur Transkription von Gesprächen. *Qualitative Forschung* (12. Auflage, S. 437–447). Reinbek bei Hamburg: rowohlt’s enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Kuhlmann, C. (2014). *Geschichte sozialer Arbeit: eine Einführung für soziale Berufe. 1: Studienbuch* (Grundlagen sozialer Arbeit) (4. Aufl.). Schwalbach/Ts: Wochenschau Verlag.
- Lamnek, S. & Krell, C. (2016). *Qualitative Sozialforschung: mit Online-Material* (6., überarbeitete Auflage.). Weinheim Basel: Beltz.
- Landeshauptstadt Düsseldorf. (2020, April 23). Weiteres Hotel als Notschlafstelle für Obdachlose angemietet. *Amt 54 News*.
- Lutz, R., Simon, T. & Sartorius, W. (2017). *Lehrbuch der Wohnungslosenhilfe: eine Einführung in Praxis, Positionen und Perspektiven* (Studienmodule Soziale Arbeit) (3., überarbeitete Auflage.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen) (Hrsg.). (2019). Handreichung Wohnungsnotfallhilfen im SGB II. Zugriff am 12.6.2021. Verfügbar unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_sgb_ii_wohnungslosigkeit.pdf
- MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen). (2020). Integrierte Wohnungsnotfall- Berichterstattung 2019 in Nordrhein- Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungs-notfällen. Zugriff am 9.2.2021. Verfügbar unter: http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse-1-2020.pdf.
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (Beltz Pädagogik) (11., aktualisierte und überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz.

- Mayring, P. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zu qualitativem Denken* (Pädagogik) (6., überarbeitete Auflage.). Weinheim Basel: Beltz.
- Merkens, H. (2017). Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (12. Auflage, S. 286–299). Reinbek bei Hamburg: rowohlt's enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Meuser, M. & Nagel, U. (1991). ExpertInneninterviews- vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In D. Garz & K. Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen* (S. 441–471). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2009). Das Experteninterview konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In S. Pickel, G. Pickel, H.-J. Lauth & D. Jahn (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen* (S. 465–479). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meyermann, A. & Porzelt, M. (2014, Dezember). Hinweise zur Anonymisierung von qualitativen Daten. (Forschungsdatenzentrum am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Hrsg.). Zugriff am 20.5.2021. Verfügbar unter:
https://www.forschungsdaten-bildung.de/get_files.php?action=get_file&file=fdb-informiert-nr-1.pdf
- Paegelow, C. (2007). *Handbuch Wohnungsnot und Obdachlosigkeit: neue Ausgabe; Einführung in das Problemfeld der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe*. Bremen: Paegelow.
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch* (Lehr- und Handbücher der Soziologie) (4., erweiterte Auflage.). München: Oldenbourg Verlag.
- van Rieën, A., Bhatti, C. & Knopp, R. (2020, September 4). Fact Sheet. Lebensmittelausgabe in Corona - Zeiten - organisiert von zakk und fiftyfifty. (Hochschule Düsseldorf, Hrsg.). IN - LUST (Institut für lebenswerte und umweltgerechte Stadtentwicklung). Zugriff am 12.1.2021. Verfügbar unter:
https://lust.hs-duesseldorf.de/Documents/Fact%20Sheet_Lebensmittelausgabe_Sept.2020.pdf
- Rosenke, W. & Lotties, S. (2021). Corona und die Auswirkungen auf Menschen in Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. Eine Online - Erhebung der BAG Wohnungslosenhilfe. *wohnungslos*, 63(1), 20–24.

- Ruder, K.-H. (2019). Obdachlosenpolizeirecht. Der Anspruch auf Zuweisung einer Unterkunft und seine praktische Durchsetzung. In S. Gillich, R. Keicher & S. Kirsch (Hrsg.), *Alternativen zu Entrechtung und Ausgrenzung* (S. 61–84). Freiburg: Lambertus- Verlag.
- Schenk, B.-M. (2018). Eine Geschichte der Obdachlosigkeit im 19. und 20. Jahrhundert. (bpb (Bundeszentrale für politische Bildung), Hrsg.) *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 68(25–26).
- Schneider, J. & Böhmer, A. (2020). Wohnungslos in der Pandemie. In A. Böhmer, M. Engelbracht, B. Hünersdorf, F. Kessl & V. Täubig (Hrsg.), *Soz Päd Corona. Der sozialpädagogische Blog rund um Corona*. Zugriff am 22.2.2021. Verfügbar unter: <https://sozpaed-corona.de/wohnungslos-in-der-pandemie/>
- Stark, C. (2009). Soziale Arbeit mit Wohnungslosen. In K. Maier (Hrsg.), *Armut als Thema der Sozialen Arbeit* (S. 190–208). Freiburg: FEL Verlag.
- Steckelberg, C. (2018). Wohnungslosigkeit als heterogenes Phänomen. Soziale Arbeit und ihre Adressat_innen. (bpb (Bundeszentrale für politische Bildung), Hrsg.) *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 68(25–26), 37–42.
- Teidelbaum, L. (2013). Sozialdarwinistische Zustände. Wohnungs- und Obdachlose als vergessene Opfer rechter Gewalt. *Lotta. Antifaschistische Zeitung aus NRW, Rheinland-Pfalz und Hessen*, 51, 11–14.
- Wahrendorf, M., Rupprecht, C. J., Dortmann, O., Schneider, M. & Dragano, N. (2021). Erhöhtes Risiko eines COVID-19-bedingten Krankenhausaufenthaltes für Arbeitslose: Eine Analyse von Krankenkassendaten von 1,28 Mio. Versicherten in Deutschland. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 64, 314–321.

Anhang

Anhang 1: Interviewleitfaden

Anhang 2: Interviewtranskripte

2.1 Interview 1

2.2 Interview 2

2.3 Interview 3

2.4 Interview 4

Anhang 3: Kodierleitfaden

Anhang 4: Internet- bzw. flüchtige Quellen

Aufgrund des hohen Seitenumfangs, ist der Anhang ausschließlich als digitale Fassung auf dem USB - Stick verfügbar. Dieser ist der ausgedruckten Bachelorarbeit beigelegt.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Jessica Sprenger, dass ich meine Bachelor - Thesis zum Thema:

"Obdachlos in Zeiten von Corona. Bewährtheit der Unterstützungsarrangements"

selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autor*innen wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Ich bin damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Bachelor - Thesis zur Einsicht ausgelegt wird.

Ort, Datum

Unterschrift